

Entwurf

MA 1 – 556/2001

18. Jänner 2002

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (12. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (17. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (13. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), das Wiener Gleichbehandlungsgesetz (5. Novelle zum Wiener Gleichbehandlungsgesetz) und das Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995 (7. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 122/2001, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Abs. 1 ist bei einem Beamten des Schemas II KAV die Anrechnung so vorzunehmen, als würde der Beamte in die Verwendungsgruppe A des Schemas II aufgenommen werden. Die besoldungsrechtliche Stellung ist nach Verbesserung um die angerechnete Zeit nach den Bestimmungen des § 40e der Besoldungsordnung 1994 zu ermitteln.

2. In § 15 Abs. 3 wird der Ausdruck „Abs. 1“ durch den Ausdruck „Abs. 1 und 1a“ ersetzt.

3. In § 15 Abs. 4 wird der Ausdruck „Schema III, IV, IV K oder IV L“ durch den Ausdruck „Schema III, IV, IV K, IV KAV oder IV L“ ersetzt.

4. § 25 Abs. 4 wird durch folgende Abs. 4 und 5 ersetzt:

„(4) Der Beamte des Schemas II KAV darf überdies keine Nebenbeschäftigung in einer Krankenanstalt im Sinn des § 1 Abs. 3 Z 1, 2, 5 und 6 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 außerhalb der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ ausüben, es sei denn,

1. die Ausübung der Tätigkeit ist zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines Menschen erforderlich oder

2. der Patient oder dessen Vertreter erklärt nach Information über das Leistungsangebot der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ ausdrücklich und nachweislich, dass eine Behandlung in einer Krankenanstalt der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ abgelehnt wird.

(5) Dem Beamten des Schema II KAV ist es untersagt, für eine in Abs. 4 genannte Krankenanstalt zu werben; dies umfasst auch das Verbot auf Patienten dahingehend einzuwirken, sich einer Behandlung in einer solchen Krankenanstalt zu unterziehen.“

5. In § 74b Abs. 4 hat der Zuständigkeitsbereich des Beisitzers 1 wie folgt zu lauten: „Verwendungsgruppen A, A 1, A 2, A 3, L 1“.

6. Nach § 115f wird folgender § 115g eingefügt:

§ 115g. Der Beamte des Schemas II KAV, der als solcher bis vier Monate nach dem Tag des In-Kraft-Tretens des § 25 Abs. 4 in der Fassung der 12. Novelle zur Dienstordnung 1994 eine gemeldete Nebenbeschäftigung zulässigerweise ausgeübt hat, darf diese Nebenbeschäftigung bis zum 31. Dezember 2007 weiterhin ausüben, auch wenn die Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 in der Fassung der 12. Novelle zur Dienstordnung 1994 nicht vorliegen.“

7. In der Anlage 3 zur Dienstordnung 1994 wird beim Senat 1 der Ausdruck „A, L 1“ durch den Ausdruck „A, A 1, A 2, A 3, L 1“ ersetzt.

Artikel II

Die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 122/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erster Satz lautet:

„Die einzelnen Beamtengruppen werden nach ihrer Verwendung auf das Schema I, das Schema II, das Schema II K, das Schema II KAV und das Schema II L aufgeteilt.“

2. § 4 Abs. 7 zweiter Satz lautet:

„Während einer Beschäftigung gemäß § 54a der Dienstordnung 1994 gebührt die Kinderzulage bei einem Beschäftigungsausmaß bis zu 39 Stunden monatlich in der in Abs. 1 festgesetzten Höhe, im Übrigen in der Höhe, welche sich unter sinngemäßer Anwendung des § 40 Abs. 1 erster Satz ergibt.“

3. In § 11 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(Schema I, II K und II L)“ durch den Klammerausdruck „(Schema I, II K, II KAV und II L)“ ersetzt.

4. In § 13 Abs. 1 und 4 erster Satz wird jeweils der Ausdruck „Schema I, II K und II L“ durch den Ausdruck „Schema I, II K, II KAV und II L“ ersetzt.

4a. § 13 Abs. 3 letzter Halbsatz lautet:

„dabei ist insbesondere auf die im dienstlichen Interesse benötigte Qualifikation des Beamten und die Rahmenbedingungen, welche erforderlich sind, um Personen mit dieser Qualifikation am Arbeitsmarkt für die in Aussicht genommene Tätigkeit bei der Stadt Wien zu gewinnen, Bedacht zu nehmen.“

4b. § 13 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„In diesem Fall rückt der Beamte in die nächsthöhere für ihn vorgesehene Gehaltsstufe (§ 11 Abs. 1) in dem Zeitpunkt vor, in dem er diese Gehaltsstufe ohne die erfolgte Zuerkennung erreicht hätte; im Schema II gilt dies nur hinsichtlich des Erreichens einer Gehaltsstufe jener Dienstklasse, in die der Beamte bei seiner Anstellung eingereiht worden ist. Bei dieser Berechnung sind außerordentliche Vorrückungen gemäß § 11 Abs. 2 im Ausmaß von zwei Jahren zu berücksichtigen.“

5. In § 13 Abs. 8 wird nach dem Wort „verfügt“ die Wortfolge „oder genehmigt“ eingefügt.

6. § 18 Abs. 2 erster Satz lautet:

„In der neuen Verwendungsgruppe gebührt dem Beamten, sofern § 40f nicht anderes bestimmt, die besoldungsrechtliche Stellung, die sich ergibt, wenn er die für die Vorrückung wirksame Zeit als Beamter der neuen Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte.“

6a. In § 20 Abs. 4 wird nach dem Ausdruck „§ 53a Abs. 2“ der Ausdruck „der Dienstordnung 1994“ eingefügt.

7. In § 20 Abs. 7 zweiter Satz wird das Wort „Kinderbetreuungsgeldes“ durch den Ausdruck „vollen Kinderbetreuungsgeldes (§ 3 Abs. 1 KBGG)“ ersetzt.

8. § 20 Abs. 11 lautet:

„Das Eltern-Karenzgehd erhöht sich um den Betrag der Kinderzulage, wenn dem Beamten weder ein Monatsbezug noch eine Vergütung gemäß § 40d Abs. 1 gebührt. § 4 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.“

9. Nach § 40d werden folgende §§ 40e bis 40h samt Überschrift eingefügt:

„Sonderbestimmungen für Beamte des Schemas II KAV

§ 40e. (1) Bei Ermittlung der besoldungsrechtlichen Stellung, die dem Beamten, der in die Verwendungsgruppe A 3 aufgenommen wird, gebührt, ist § 48b Abs. 1, Überleitungstabelle und zweiter Satz, und Abs. 3 anzuwenden.

(2) Dem Beamten, der in die Verwendungsgruppe A 1 oder A 2 aufgenommen wird, gebührt das Gehalt der Gehaltsstufe 1 der jeweils für ihn in Betracht kommenden Verwendungsgruppe. Ergibt eine Ermittlung gemäß Abs. 1 ein höheres Gehalt, gebührt dem Beamten das in seiner Verwendungsgruppe vorgesehene nächsthöhere Gehalt. Bei der Ermittlung gemäß Abs. 1 ist § 48b Abs. 3 nur anzuwenden, wenn die Ausbildung zum Facharzt für die künftige Verwendung von Bedeutung ist.

§ 40f. (1) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse III oder VII, in die Verwendungsgruppe A 3 überstellt, ist seine besoldungsrechtliche Stellung nach § 48b Abs. 1, Überleitungstabelle und zweiter Satz, und Abs. 3, mit der Maßgabe zu ermitteln, dass sich der nach § 48b Abs. 1 ermittelte Vorrückungstichtag bei einem Facharzt, dem während seiner Ausbildung zum Facharzt eine außerordentliche Vorrückung gemäß § 11 Abs. 2 zuerkannt worden ist, um vier Jahre verbessert. § 48b Abs. 8 ist ohne die darin enthaltene zeitliche Begrenzung anzuwenden.

(2) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe A in die Verwendungsgruppe A 1 oder A 2 oder wird ein Beamter der Verwendungsgruppe A 2 oder A 3 in eine höhere Verwendungsgruppe des Schemas II KAV überstellt, gebührt ihm das Gehalt der Gehaltsstufe 1 der jeweils für ihn in Betracht kommenden neuen bzw. höheren Verwendungsgruppe. Ist das bisherige Gehalt des Beamten vermehrt um allfällig gebührende Zulagen gemäß § 11 Abs. 2 und § 23 höher, gebührt dem Beamten das nächsthöhere Gehalt, das in der neuen bzw. höheren Verwendungsgruppe vorgesehen ist. Ist ein solches Gehalt nicht vorgesehen, gebührt dem Beamten die Zulage gemäß § 11 Abs. 2 weiter.

(3) § 18 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

§ 40g. (1) Wird ein Arzt für Allgemeinmedizin des Krankenanstaltenverbundes in die Beamtengruppe der Fachärzte des Krankenanstaltenverbundes überreicht, ist sein Vorrückungstichtag unter sinngemäßer Anwendung des § 40f Abs. 1 um vier oder sechs Jahre zu verbessern, wobei eine Verbesserung des Vorrückungstichtages nach § 48b Abs. 2 mit zwei Jahren anzurechnen ist.

(2) Wird ein Facharzt des Krankenanstaltenverbundes in die Beamtengruppe der Ärzte für Allgemeinmedizin des Krankenanstaltenverbundes überreicht, ist er mit Wirksamkeit der Überreichtung in die Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe A 3 einzureihen, die sich

ergibt, wenn die Einreihung in die Beamtengruppe der Fachärzte des Krankenanstaltenverbundes nicht erfolgt wäre. Der Vorrückungstichtag ändert sich nicht.

§ 40h. Auf den Beamten, der mit 1. Oktober 2001 in die Verwendungsgruppe A 1 oder A 2 übergeleitet und in die Gehaltsstufe 11 oder 12 eingereiht wird, ist § 14 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. Gleiches gilt für den Beamten, der in die Verwendungsgruppe A 3 übergeleitet und in die Gehaltsstufe 21 oder 22 eingereiht wird."

10. § 43 entfällt.

11. In § 48a Abs. 13, 14 und 15 wird jeweils der Ausdruck „dieses Gesetzes“ durch den Ausdruck „der 11. Novelle zur Besoldungsordnung 1994“ ersetzt.

12. Nach § 48a wird folgender § 48b eingefügt:

§ 48b. (1) Beamte der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse III oder VII, die am 30. September 2001 und am 1. Oktober 2001 dem Dienststand angehören und nach der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 in der Fassung der 17. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 in die Verwendungsgruppe A 3 einzureihen sind, werden wie folgt übergeleitet:

Verwendungsgruppe A Dienstklasse/ Gehaltsstufe alt	Verwendungsgruppe A 3 Gehaltsstufe neu	Verwendungsgruppe A Dienstklasse/ Gehaltsstufe alt	Verwendungsgruppe A 3 Gehaltsstufe neu
III/1	1	III/18 1. Jahr	13
III/2	1	III/18 2. Jahr	14
III/3	1	III/19	14
III/4	2	III/20 1. Jahr	14
III/5	2	III/20 über 1 Jahr	15
III/6	3	VII/2	12
III/7	4	VII/3	13
III/8	5	VII/4	14
III/9	6	VII/5	15
III/10	7	VII/6	16
III/11	8	VII/7	17
III/12	9	VII/8	18
III/13	10	VII/9, 1. und 2. Jahr	19
III/14	11	VII/9, 3. und 4. Jahr	20
III/15	12	VII/9, 5. und 6. Jahr	21
III/16	13	VII/9, über 6 Jahre	22.
III/17	13		

Der Vorrückungstichtag verbessert sich bei Beamten, die aus der Dienstklasse III, Gehaltsstufe 18 oder 20, jeweils 1. Jahr, übergeleitet werden, um ein Jahr. Bei Beamten,

die in die Gehaltsstufen 20, 21 bzw. 22 übergeleitet werden, verschlechtert sich der Vorrückungstichtag um zwei, vier bzw. sechs Jahre. Sonst ändert sich der Vorrückungstichtag, soweit nicht die Abs. 2 oder 3 anzuwenden sind, nicht.

(2) Bei Beamten, die mit 1. Oktober 2001 gemäß Abs. 1 in die Verwendungsgruppe A 3 übergeleitet und in die Beamtengruppe der Ärzte für Allgemeinmedizin des Krankenanstaltenverbundes eingereiht werden, verbessert sich der nach Abs. 1 ermittelte Vorrückungstichtag um zwei Jahre.

(3) Wird ein Beamter in die Verwendungsgruppe A 3 übergeleitet und in die Beamtengruppe der Fachärzte des Krankenanstaltenverbundes eingereiht, verbessert sich der nach Abs. 1 ermittelte Vorrückungstichtag um sechs Jahre.

(4) Bei Beamten, die sowohl Ärzte für Allgemeinmedizin als auch Fachärzte sind, ist ihrer überwiegenden Tätigkeit entsprechend Abs. 2 oder Abs. 3 anzuwenden.

(5) Beamte der Verwendungsgruppe A, die am 30. September 2001 und am 1. Oktober 2001 dem Dienststand angehören und nach der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 in der Fassung der 17. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 in die Verwendungsgruppe A 1 oder A 2 einzureihen sind, sind in die Gehaltsstufe 1 der jeweils für sie in Betracht kommenden Verwendungsgruppe mit dem Vorrückungstichtag 1. Oktober 2001 überzuleiten. Der Vorrückungstichtag ist sodann um die Zeit zu verbessern, in der der Beamte vor dem 1. Oktober 2001 bei der Gemeinde Wien - wenn auch nur befristet - mit einer oder mehreren Funktionen betraut gewesen oder auf Dienstposten verwendet worden ist, die nach den Bestimmungen der 17. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 einer Einreihung in die Verwendungsgruppe A 1 oder A 2 entsprechen. § 40f Abs. 2 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Wird dem Beamten, auf den Abs. 1 anzuwenden ist, zwischen dem 1. Oktober 2001 und dem der Kundmachung der 17. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 folgenden Tag eine außerordentliche Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt oder ist der Beamte im genannten Zeitraum gemäß § 11 Abs. 1 in die nächsthöhere Gehaltsstufe vorgerückt, so ist mit Wirksamkeit der Vorrückung die besoldungsrechtliche Stellung unter Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 neu zu ermitteln.

(7) Wird der Beamte, auf den Abs. 1 anzuwenden ist, zwischen dem 1. Oktober 2001 und dem der Kundmachung der 17. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 folgenden Tag in die Dienstklasse VII befördert, so ist mit Wirksamkeit der Beförderung die besoldungsrechtliche Stellung unter Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 neu zu ermitteln.

(8) Eine Zulage, die einem von Abs. 1 oder 5 erfassten Beamten gemäß § 11 Abs. 2 vor dem 1. Oktober 2001 zuerkannt worden ist, gebührt ihm weiterhin, wenn er in die höchste Gehaltsstufe der für ihn in Betracht kommenden Verwendungsgruppe eingereiht wird. Andernfalls verbessert sich der Vorrückungstichtag um weitere zwei Jahre.

13. Der bisherige § 48b erhält die Bezeichnung „48c“.

14. Die Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 wird wie folgt geändert:

- a) Im Schema II, Verwendungsgruppe A, Abschnitt B, werden bei der Beamtengruppe der Ärzte die Worte „, soweit sie nicht in das Schema II KAV eingereiht sind“ angefügt und entfallen die Beamtengruppen „Ärztliche Direktoren“ und „Ärztliche Abteilungs-(Instituts-)vorstände“.
- b) Nach dem Schema II K wird folgendes Schema II KAV eingefügt:

„Schema II KAV

Verwendungsgruppe A 1

Ärztliche Direktoren, sofern sie Mitglied einer kollegialen Führung (§ 11 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987) sind

Ärzte des Krankenanstaltenverbundes, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Verwendungsgruppe A 2

Ärztliche Direktoren, sofern sie nicht Mitglied einer kollegialen Führung (§ 11 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987) sind

Ärztliche Abteilungs-(Instituts-)Vorstände

Ärzte des Krankenanstaltenverbundes, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Verwendungsgruppe A 3

Ärzte für Allgemeinmedizin des Krankenanstaltenverbundes, ausgenommen Betriebsärzte

Fachärzte des Krankenanstaltenverbundes, ausgenommen Betriebsärzte

15. Die Anlagen 2 und 3 zur Besoldungsordnung 1994 lauten:

Anlage 2

(zu § 13 Abs. 2)

Schema I

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3P	3A	3	4
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.155,85	1.131,83	1.107,96	1.036,43	1.027,83	1.004,78
02	1.179,65	1.150,89	1.124,71	1.055,12	1.044,14	1.017,60
03	1.203,37	1.169,94	1.141,40	1.074,02	1.060,16	1.030,35
04	1.227,16	1.189,05	1.158,15	1.092,70	1.076,31	1.042,96
05	1.250,96	1.208,11	1.174,83	1.111,45	1.092,47	1.055,49
06	1.274,75	1.227,16	1.191,58	1.130,20	1.108,56	1.068,24
07	1.298,54	1.246,29	1.208,26	1.149,03	1.124,79	1.080,99
08	1.322,34	1.265,34	1.225,01	1.167,79	1.141,02	1.093,65
09	1.346,06	1.284,38	1.241,69	1.186,69	1.157,04	1.106,33
10	1.369,85	1.303,44	1.258,45	1.205,59	1.173,28	1.119,15
11	1.393,65	1.322,56	1.275,12	1.224,35	1.189,50	1.131,83
12	1.417,44	1.341,62	1.291,87	1.243,18	1.205,59	1.144,51
13	1.482,01	1.360,66	1.308,55	1.261,92	1.221,83	1.157,04
14	1.546,49	1.379,71	1.325,31	1.280,61	1.237,83	1.169,86
15	1.611,65	1.398,77	1.373,34	1.299,36	1.254,14	1.182,54
16	1.676,88	1.449,02	1.421,44	1.318,26	1.270,16	1.195,36
17	1.742,19	1.497,50	1.469,55	1.339,39	1.288,46	1.209,67
18	1.807,80	1.546,35	1.517,66	1.360,52	1.306,70	1.223,97
19	1.872,80	1.596,24	1.566,14	1.381,64	1.325,01	1.238,28
20	1.937,81	1.646,20	1.614,99	1.402,92	1.343,24	1.252,59

Schema II

Gehalts- stufe	Dienstklasse III						
	Verwendungsgruppe						
	E	E1	D	D1	C	B	A
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.004,78	1.027,83	1.107,96	1.131,83	1.155,85	1.236,51	1.557,24
02	1.017,60	1.044,14	1.124,71	1.150,89	1.179,65	1.288,17	1.557,24
03	1.030,35	1.060,16	1.141,40	1.169,94	1.203,37	1.339,83	1.557,24
04	1.042,96	1.076,31	1.158,15	1.189,05	1.227,16	1.391,49	1.642,05
05	1.055,49	1.092,47	1.174,83	1.208,11	1.250,96	1.443,17	1.726,92
06	1.068,24	1.108,56	1.191,58	1.227,16	1.274,75	1.494,83	1.811,72
07	1.080,99	1.124,79	1.208,26	1.246,29	1.298,54	1.546,49	1.988,37
08	1.093,65	1.141,02	1.225,01	1.265,34	1.322,34	1.666,36	2.164,93
09	1.106,33	1.157,04	1.241,69	1.284,38	1.346,06	1.786,14	2.341,50
10	1.119,15	1.173,28	1.258,45	1.303,44	1.369,85	1.905,93	2.417,71
11	1.131,83	1.189,50	1.275,12	1.322,56	1.393,65	1.966,42	2.493,76
12	1.144,51	1.205,59	1.291,87	1.341,62	1.417,44	2.026,98	2.569,88
13	1.157,04	1.221,83	1.308,55	1.360,66	1.482,01	2.087,54	2.646,01
14	1.169,86	1.237,83	1.325,31	1.379,71	1.546,49	2.148,03	2.722,06
15	1.182,54	1.254,14	1.373,34	1.398,77	1.611,65	2.208,60	2.798,20
16	1.195,36	1.270,16	1.421,44	1.449,02	1.676,88	2.269,15	2.874,32
17	1.209,67	1.288,46	1.469,55	1.497,50	1.742,19	2.329,41	2.938,00
18	1.223,97	1.306,70	1.517,66	1.546,35	1.807,80	2.378,05	3.001,75
19	1.238,28	1.325,01	1.566,14	1.596,24	1.872,80	2.426,74	3.065,50
20	1.252,59	1.343,24	1.614,99	1.646,20	1.937,81	2.475,30	3.129,09

Schema II

Gehalts stufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	-	-	2.199,32	2.669,81	3.589,20	5.094,92
02	-	1.872,80	2.264,56	2.755,28	3.776,59	5.377,79
03	1.482,01	1.938,26	2.329,41	2.840,29	3.963,90	5.660,36
04	1.546,49	2.003,12	2.414,89	3.027,46	4.246,70	5.943,52
05	1.611,65	2.068,57	2.500,06	3.214,79	4.529,19	6.226,23
06	1.676,88	2.133,87	2.584,94	3.402,25	4.811,91	6.508,80
07	1.742,19	2.199,32	2.669,81	3.589,20	5.094,92	-
08	1.807,80	2.264,56	2.755,28	3.776,59	5.377,79	-
09	1.872,80	2.329,41	2.840,29	3.963,90	-	-

Schema II K

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	K6	K5	K4	K3	K2	K1
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.268,37	1.376,31	1.414,77	1.641,75	1.498,69	1.664,95
02	1.290,62	1.411,07	1.450,80	1.684,59	1.539,75	1.711,88
03	1.312,63	1.446,13	1.486,98	1.727,74	1.581,56	1.758,64
04	1.335,09	1.481,12	1.523,00	1.770,66	1.623,37	1.805,49
05	1.357,40	1.516,03	1.559,47	1.813,72	1.665,32	1.852,34
06	1.380,08	1.551,24	1.595,86	1.856,72	1.751,45	1.949,01
07	1.403,13	1.586,67	1.632,48	1.899,78	1.837,73	2.045,52
08	1.432,78	1.632,34	1.679,48	1.955,00	1.924,10	2.142,24
09	1.462,44	1.677,99	1.726,55	2.010,31	2.010,31	2.238,98
10	1.492,02	1.723,66	1.773,62	2.065,60	2.096,66	2.335,42
11	1.521,74	1.769,32	1.820,69	2.120,98	2.182,87	2.432,01
12	1.551,54	1.814,91	1.867,91	2.176,05	2.269,22	2.528,74
13	1.581,56	1.860,57	1.914,75	2.231,35	2.355,51	2.625,26
14	1.611,58	1.917,65	1.973,83	2.300,51	2.441,65	2.721,84
15	1.641,75	1.974,65	2.032,47	2.369,82	2.528,15	2.818,73
16	1.671,70	2.031,88	2.091,40	2.438,90	2.614,21	2.915,31
17	1.701,94	2.088,81	2.150,11	2.507,99	2.700,57	3.011,90
18	1.731,89	2.145,96	2.209,03	2.577,15	2.786,85	3.108,49
19	1.761,91	2.203,04	2.267,75	2.646,16	2.873,06	3.205,15
20	1.792,08	2.259,89	2.326,53	2.715,25	2.959,35	3.301,66

Schema II KAV

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	A 1	A 2	A 3
	Euro	Euro	Euro
01	4.066,77	3.703,41	2.026,85
02	4.224,40	3.861,04	2.111,22
03	4.405,94	4.042,57	2.286,94
04	4.683,18	4.319,82	2.462,66
05	4.960,14	4.596,77	2.638,31
06	5.237,31	4.873,95	2.714,11
07	5.507,51	5.151,41	2.789,76
08	5.777,56	5.428,73	2.865,49
09	6.047,32	5.705,76	2.941,29
10	6.317,67	5.983,37	3.016,94
11	6.587,57	6.260,55	3.092,67
12	6.857,34	6.537,58	3.168,39
13	-	-	3.346,51
14	-	-	3.519,40
15	-	-	3.682,41
16	-	-	3.845,05
17	-	-	4.008,12
18	-	-	4.183,05
19	-	-	4.312,33
20	-	-	4.441,69
21	-	-	4.570,98
22	-	-	4.700,26

Ab 1. Jänner 2002 werden die Gehaltsansätze wie folgt festgesetzt:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	A 1	A 2	A 3
	Euro	Euro	Euro
01	4.148,11	3.777,48	2.067,39
02	4.308,89	3.938,26	2.153,44
03	4.494,06	4.123,42	2.332,68
04	4.776,84	4.406,22	2.511,91
05	5.059,34	4.688,71	2.691,08
06	5.342,06	4.971,43	2.768,39
07	5.617,66	5.254,44	2.845,56
08	5.893,11	5.537,30	2.922,80
09	6.168,27	5.819,88	3.000,12
10	6.444,02	6.103,04	3.077,28
11	6.719,32	6.385,76	3.154,52
12	6.994,49	6.668,33	3.231,76
13	-	-	3.413,44
14	-	-	3.589,79
15	-	-	3.756,06
16	-	-	3.921,95
17	-	-	4.088,28
18	-	-	4.266,71
19	-	-	4.398,58
20	-	-	4.530,52
21	-	-	4.662,40
22	-	-	4.794,27

Ab 1. Jänner 2004 werden die Gehaltsansätze wie folgt festgesetzt:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	A 1	A 2	A 3
	Euro	Euro	Euro
1	4.518,74	4.148,11	2.395,91
2	4.679,52	4.308,89	2.481,97
3	4.864,69	4.494,06	2.661,21
4	5.147,48	4.776,84	2.840,45
5	5.429,97	5.059,34	3.019,61
6	5.712,69	5.342,06	3.096,92
7	5.980,88	5.617,66	3.174,09
8	6.248,92	5.893,11	3.251,33
9	6.516,67	6.168,27	3.328,64
10	6.785,00	6.444,02	3.405,81
11	7.052,89	6.719,32	3.483,05
12	7.320,64	6.994,49	3.560,29
13	-	-	3.729,36
14	-	-	3.893,12
15	-	-	4.046,78
16	-	-	4.200,07
17	-	-	4.353,81
18	-	-	4.519,63
19	-	-	4.638,90
20	-	-	4.758,24
21	-	-	4.877,51
22	-	-	4.996,78

Schema II L

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	L3	LK	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L1
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.200,92	1.358,73	1.329,98	1.448,66	1.549,24	1.734,78
02	1.220,56	1.418,03	1.354,28	1.448,66	1.549,24	1.734,78
03	1.239,91	1.477,41	1.378,31	1.492,45	1.596,16	1.734,78
04	1.259,48	1.536,64	1.403,21	1.535,60	1.643,60	1.795,26
05	1.278,98	1.596,83	1.429,60	1.580,15	1.690,45	1.855,24
06	1.309,66	1.656,95	1.498,69	1.623,96	1.737,45	1.942,34
07	1.357,10	1.717,21	1.568,88	1.712,76	1.832,18	2.088,65
08	1.406,55	1.777,40	1.640,34	1.804,83	1.946,93	2.235,42
09	1.459,10	1.837,59	1.711,50	1.896,52	2.061,68	2.382,12
10	1.512,84	1.897,78	1.782,51	2.002,60	2.194,58	2.528,45
11	1.567,47	1.958,04	1.853,61	2.108,60	2.327,42	2.674,85
12	1.622,25	2.018,23	1.952,05	2.214,75	2.460,18	2.821,47
13	1.676,81	2.078,51	2.049,97	2.320,52	2.593,08	2.968,02
14	1.731,66	2.138,54	2.148,41	2.427,26	2.725,78	3.114,64
15	1.807,80	2.234,69	2.246,33	2.533,05	2.858,83	3.261,11
16	1.883,62	2.330,90	2.333,86	2.639,19	2.991,52	3.407,81
17	1.959,68	2.426,97	2.424,60	2.732,45	3.109,67	3.554,13
18	-	2.523,04	-	2.830,21	3.232,94	3.701,50
19	-	2.619,11	-	-	-	3.904,83
20	-	2.715,25	-	-	-	-

Anlage 3

1. Zu § 23:

Die Allgemeine Dienstzulage beträgt monatlich

- a) für Beamte des Schemas I 124,52 Euro;
 b) für Beamte des Schemas II
 in den Dienstklassen III bis V 124,52 Euro,
 in den Dienstklassen VI bis IX 158,27 Euro.

2. Zu § 24 Abs. 1:

Die Dienstzulage für Sozialarbeiterinnen beträgt monatlich

in den Gehaltsstufen 1 bis 6 der

Dienstklasse III 278,08 Euro,

ab der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse III

und in den Dienstklassen VI und VII 361,48 Euro.

3. Zu § 24 Abs. 2:

Die Dienstzulage für Sozialpädagoginnen beträgt monatlich

in den Gehaltsstufen 1 bis 6 der

Dienstklasse III 209,75 Euro,

ab der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse III

und in den Dienstklassen VI und VII 268,51 Euro.

4. Zu § 24 Abs. 3:

Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt monatlich

- a) 229,53 Euro für Inspektionshauptbrandmeister, die in Dienstklasse V eingereiht sind oder einen mit Dienstklasse V bewerteten Dienstposten mindestens sechs Monate innehaben;

351,84 Euro für die übrigen Inspektionshauptbrandmeister;

- b) 153,04 Euro für Hauptbrandmeister, die in Dienstklasse V eingereiht sind oder einen mit Dienstklasse V bewerteten Dienstposten mindestens sechs Monate innehaben;

270,50 Euro für die übrigen Hauptbrandmeister;

- c) 202,99 Euro für Oberbrandmeister;

- d) 157,68 Euro für Brandmeister,

Inspektions-Rauchfangkehrer nach Vollendung einer sechsjährigen Dienstzeit als Inspektions-Rauchfangkehrer;

- e) 56,70 Euro für Inspektions-Rauchfänger vor Vollendung einer sechsjährigen Dienstzeit als Inspektions-Rauchfänger; Löschmeister; Erste Oberfeuerwehrmänner.

Auf die sechs Monate gemäß lit. a und b ist die unmittelbar ununterbrochen vorangegangene Zeit anzurechnen, während der der Beamte die mit dem Dienstposten der Dienstklasse V verbundenen Aufgaben bereits umfassend besorgt hat.

5. Zu § 24 Abs. 4:

Die Dienstzulage für Oberfeuerwehrmänner der Verwendungsgruppe D beträgt 56,70 Euro monatlich.

6. Zu § 24 Abs. 5:

Die Dienstzulage für Erzieher, Heimhelferinnen und Horthelferinnen der Verwendungsgruppe D beträgt 63,32 Euro monatlich.

7. Zu § 26 Abs. 1 Z 1:

Die Chargenzulage beträgt monatlich:

- a) 216,22 Euro für Lehrassistentinnen, Lehrhebammen, Lehrschwestern (Lehrpfleger), Oberassistentinnen, Oberhebammen, Oberschwestern (Oberpfleger);
- b) 168,05 Euro für Stationsassistentinnen, Stationshebammen, Stationsschwestern (Stationspfleger).

8. Zu § 26 Abs. 1 Z 2:

Die Chargenzulage beträgt monatlich:

in der Dienstzulagengruppe I	264,17 Euro,
in der Dienstzulagengruppe II	369,93 Euro,
in der Dienstzulagengruppe III	449,22 Euro,
in der Dienstzulagengruppe IV	792,67 Euro.

9. Zu § 27 Abs. 1 und 4:

Die Leiterinnenzulage beträgt monatlich

a) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 1 eingereicht sind:

in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 15
	1 bis 10	11 bis 14	
	Euro	Euro	Euro
I	603,80	645,50	685,14
II	543,42	581,37	616,74
III	482,83	516,87	548,06
IV	422,22	451,79	480,10
V	362,36	386,92	410,89

b) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 2a 2 eingereicht sind:

in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 14
	1 bis 9	10 bis 13	
	Euro	Euro	Euro
I	276,01	298,66	321,46
II	226,37	244,32	262,93
III	181,88	195,70	209,31
IV	152,09	163,12	174,38
V	126,72	135,98	145,39

c) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 2a 1 oder L 2b 1 eingereicht sind:

in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 14
	1 bis 9	10 bis 13	
	Euro	Euro	Euro
I	214,90	234,61	252,78
II	181,22	196,73	209,90
III	151,35	163,49	174,60
IV	126,13	137,16	145,39
V	90,98	98,03	104,65

d) für Beamte, die in Verwendungsgruppe LK oder L 3 eingereicht sind:

in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Euro	Euro	Euro
I	41,19	43,47	47,07
II	59,42	60,60	63,77
III	85,02	87,52	92,74
IV	118,26	121,13	128,41
V	126,13	130,69	140,17
VI	170,26	173,79	185,19
VII	213,64	217,10	231,74
VIII	256,74	260,05	277,78
IX	299,76	302,86	323,53
X	343,31	345,59	369,49

10. Zu § 29 Abs. 1:

Die Dienstzulage beträgt monatlich

in den Gehaltsstufen 1 bis 5 76,12 Euro,

in den Gehaltsstufen 6 bis 11 106,27 Euro,

ab der Gehaltsstufe 12 140,32 Euro.

11. Zu § 29 Abs. 2:

Die Dienstzulage beträgt 51,34 Euro monatlich.

12. Zu § 29 Abs. 3:

Die Dienstzulage beträgt monatlich

in den Gehaltsstufen 1 bis 10 256,74 Euro,

in den Gehaltsstufen 11 bis 15 260,05 Euro,

ab der Gehaltsstufe 16 277,78 Euro.

13. Zu § 30 Abs. 2:

Die Dienstzulage beträgt 264,17 Euro monatlich.

Artikel III

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 123/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 3 wird durch folgende Abs. 3 und 4 ersetzt:

„(3) Der Vertragsbedienstete des Schemas IV KAV darf keine Nebenbeschäftigung in einer Krankenanstalt im Sinn des § 1 Abs. 3 Z 1, 2, 5 und 6 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 außerhalb der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ ausüben, es sei denn,

1. die Ausübung der Tätigkeit ist zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines Menschen erforderlich oder
2. der Patient oder dessen Vertreter erklärt nach Information über das Leistungsangebot der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ ausdrücklich und nachweislich, dass eine Behandlung in einer Krankenanstalt der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ abgelehnt wird.

(4) Dem Vertragsbediensteten des Schemas IV KAV ist es untersagt, für eine in Abs. 3 genannte Krankenanstalt zu werben; dies umfasst auch das Verbot auf Patienten dahingehend einzuwirken, sich einer Behandlung in einer solchen Krankenanstalt zu unterziehen.“

2. In § 17 Abs. 1 Einleitungssatz wird der Ausdruck „§§ 7 und 41“ durch den Ausdruck „§ 4 Abs. 7 erster Satz, § 7 und § 41“ ersetzt.

3. § 17 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. an die Stelle der Bezeichnungen „Schema I“, „Schema II“, „Schema II K“, „Schema II KAV“ und „Schema II L“ die Bezeichnungen „Schema III“, „Schema IV“, „Schema IV K“, „Schema IV KAV“ und „Schema IV L“ und an die Stelle der Bezeichnung „Beamtengruppe“ die Bezeichnung „Bedienstetengruppe“ treten;“

3a. § 17 Abs. 1 Z 8 entfällt; der Strichpunkt am Ende der Z 7 wird durch einen Punkt ersetzt.

4. In § 17 Abs. 2 wird der Ausdruck „Wiener Karenzurlaubszuschussgesetz“ durch den Ausdruck „Wiener Eltern-Karenzgeldzuschussgesetz“ ersetzt.

5. § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) Ist der Anspruch gemäß § 19 Abs. 1 bis 5 erschöpft, so gebührt dem Vertragsbediensteten für die Zeit des Anspruches auf laufende Geldleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder einer diesen gleichwertigen Leistung der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien ein Zuschuss im Ausmaß der Differenz zwischen dieser laufenden Geldleistung und dem Nettomonatsbezug mit der Maßgabe, dass der Zuschuss 49 % des Nettomonatsbezuges nicht übersteigen darf. Auf Verlangen des Magistrats hat der Vertragsbedienstete die Bescheinigung über die vom Träger der gesetzli-

chen Krankenversicherung oder von der Krankenfürsorgeanstalt ausbezahlten Geldleistungen vorzulegen. Der Zuschuss gebührt auch, wenn der Anspruch auf die laufenden Geldleistungen im Sinn des § 138 Abs. 1 ASVG noch nicht besteht oder aus Gründen im Sinn des § 139 ASVG erschöpft ist, jedoch längstens auf die Dauer von insgesamt zwölf Monaten, wobei § 19 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden ist."

5a. § 45 Abs. 2 Z 6 entfällt; der Strichpunkt am Ende der Z 5 wird durch einen Punkt ersetzt.

6. § 61 samt Überschrift lautet:

„Übergangsbestimmung für die Nebenbeschäftigung

§ 61. Der Vertragsbedienstete des Schemas IV KAV, der als solcher bis vier Monate nach dem Tag des In-Kraft-Tretens des § 16 Abs. 3 in der Fassung der 13. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995 eine gemeldete Nebenbeschäftigung zulässigerweise ausgeübt hat, darf diese Nebenbeschäftigung bis zum 31. Dezember 2007 weiterhin ausüben, auch wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 in der Fassung der 13. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995 nicht vorliegen."

6a. Nach § 62b wird folgender § 62c samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmung für die Dienstzulagen

§ 62c. Die für Vertragsbedienstete vorgesehenen Dienstzulagen nach den §§ 24 und 26 bis 31 der Besoldungsordnung 1994 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes gebühren dem Vertragsbediensteten in der am 31. Dezember 2001 bestehenden Höhe solange weiter, als sie den jeweils entsprechenden, in der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1994 für solche Zulagen vorgesehenen Betrag übersteigen."

7. Die Anlagen 1 und 2 zur Vertragsbedienstetenordnung 1995 lauten:

Anlage 1

(zu § 17 Abs. 1 Z 5)

Schema III

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3P	3A	3	4
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.195,82	1.170,93	1.146,26	1.072,11	1.063,22	1.039,37
02	1.220,49	1.190,71	1.163,59	1.091,52	1.080,11	1.052,63
03	1.245,08	1.210,41	1.180,86	1.111,08	1.096,71	1.065,82
04	1.269,67	1.230,26	1.198,19	1.130,42	1.113,45	1.078,93
05	1.294,34	1.249,97	1.215,53	1.149,82	1.130,19	1.091,90
06	1.319,01	1.269,67	1.232,85	1.169,30	1.146,86	1.105,08
07	1.343,60	1.289,53	1.250,12	1.188,78	1.163,67	1.118,27
08	1.368,27	1.309,23	1.267,45	1.208,19	1.180,48	1.131,44
09	1.392,86	1.328,93	1.284,71	1.227,75	1.197,08	1.144,56
10	1.417,45	1.348,71	1.302,12	1.247,38	1.213,90	1.157,82
11	1.442,12	1.368,49	1.319,38	1.266,79	1.230,71	1.170,93
12	1.466,78	1.388,27	1.336,71	1.286,27	1.247,38	1.184,12
13	1.533,68	1.407,97	1.353,97	1.305,67	1.264,19	1.197,08
14	1.600,42	1.427,67	1.371,31	1.325,08	1.280,71	1.210,34
15	1.667,90	1.447,46	1.421,09	1.344,49	1.297,67	1.223,45
16	1.735,46	1.499,45	1.470,93	1.364,05	1.314,20	1.236,79
17	1.803,16	1.549,68	1.520,71	1.385,90	1.333,15	1.251,60
18	1.871,09	1.600,27	1.570,57	1.407,83	1.352,04	1.266,41
19	1.938,42	1.651,98	1.620,79	1.429,68	1.371,01	1.281,23
20	2.005,76	1.703,68	1.671,39	1.451,75	1.389,90	1.296,04

Schema IV

Gehalts- stufe	Dienstklasse III						
	Verwendungsgruppe						
	E	E1	D	D1	C	B	A
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.032,83	1.056,54	1.138,99	1.163,59	1.188,26	1.271,32	1.601,28
02	1.046,02	1.073,35	1.156,25	1.183,16	1.212,78	1.324,43	1.601,28
03	1.059,13	1.089,81	1.173,45	1.202,78	1.237,16	1.377,62	1.601,28
04	1.072,10	1.106,47	1.190,64	1.222,48	1.261,68	1.430,74	1.688,56
05	1.084,99	1.123,07	1.207,83	1.242,05	1.286,13	1.483,94	1.775,90
06	1.098,11	1.139,59	1.225,08	1.261,68	1.310,66	1.537,13	1.863,17
07	1.111,22	1.156,33	1.242,20	1.281,32	1.335,10	1.590,24	2.044,91
08	1.124,32	1.173,00	1.259,46	1.300,94	1.359,62	1.713,59	2.226,63
09	1.137,36	1.189,53	1.276,65	1.320,57	1.383,99	1.836,87	2.408,29
10	1.150,55	1.206,20	1.293,84	1.340,14	1.408,52	1.960,15	2.486,75
11	1.163,59	1.222,93	1.311,02	1.359,84	1.432,97	2.022,38	2.564,98
12	1.176,63	1.239,46	1.328,28	1.379,41	1.457,48	2.084,68	2.643,28
13	1.189,53	1.256,20	1.345,40	1.399,03	1.523,87	2.146,99	2.721,66
14	1.202,71	1.272,64	1.362,66	1.418,66	1.590,24	2.209,22	2.799,89
15	1.215,75	1.289,46	1.412,07	1.438,23	1.657,29	2.271,53	2.878,28
16	1.228,94	1.305,91	1.461,56	1.489,93	1.724,41	2.333,83	2.956,59
17	1.243,68	1.324,72	1.511,05	1.539,86	1.791,61	2.395,91	3.022,08
18	1.258,42	1.343,54	1.560,61	1.590,10	1.859,10	2.445,92	3.087,72
19	1.273,09	1.362,36	1.610,47	1.641,44	1.926,00	2.496,00	3.153,28
20	1.287,83	1.381,11	1.660,70	1.692,85	1.992,90	2.546,01	3.218,77

Schema IV

Gehalts- stufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	-	-	2.262,04	2.746,11	3.617,40	5.094,92
02	-	1.926,00	2.329,16	2.834,06	3.778,69	5.377,79
03	1.523,87	1.993,35	2.395,91	2.921,54	3.963,90	5.660,36
04	1.590,24	2.060,09	2.483,85	3.114,16	4.246,70	5.943,52
05	1.657,29	2.127,43	2.571,49	3.295,24	4.529,19	6.226,23
06	1.724,41	2.194,70	2.658,77	3.456,46	4.811,91	6.508,80
07	1.791,61	2.262,04	2.746,11	3.617,40	5.094,92	-
08	1.859,10	2.329,16	2.834,06	3.778,69	5.377,79	-
09	1.926,00	2.395,91	2.921,54	3.963,90	-	-

Schema IV K

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	K6	K5	K4	K3	K2	K1
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.304,06	1.415,11	1.454,74	1.688,26	1.541,06	1.712,12
02	1.326,95	1.450,89	1.491,79	1.732,34	1.583,28	1.760,42
03	1.349,62	1.486,98	1.528,98	1.776,72	1.626,32	1.808,57
04	1.372,73	1.522,98	1.566,09	1.820,95	1.669,37	1.856,73
05	1.395,70	1.558,91	1.603,58	1.865,24	1.712,56	1.904,96
06	1.419,04	1.595,14	1.641,07	1.909,48	1.801,16	2.004,46
07	1.442,74	1.631,58	1.678,70	1.953,78	1.889,91	2.103,73
08	1.473,26	1.678,56	1.727,08	2.010,60	1.978,82	2.203,29
09	1.503,79	1.725,60	1.775,53	2.067,50	2.067,50	2.302,79
10	1.534,17	1.772,57	1.823,99	2.124,39	2.156,40	2.402,06
11	1.564,76	1.819,53	1.872,43	2.181,37	2.245,08	2.501,42
12	1.595,43	1.866,44	1.920,96	2.238,04	2.333,97	2.600,98
13	1.626,32	1.913,40	1.969,18	2.294,94	2.422,74	2.700,33
14	1.657,22	1.972,15	2.030,01	2.366,13	2.511,34	2.799,68
15	1.688,26	2.030,83	2.090,31	2.437,48	2.600,39	2.899,39
16	1.719,08	2.089,72	2.150,99	2.508,52	2.688,92	2.998,74
17	1.750,19	2.148,33	2.211,37	2.579,65	2.777,82	3.098,17
18	1.781,01	2.207,08	2.271,97	2.650,76	2.866,57	3.197,51
19	1.811,91	2.265,83	2.332,43	2.721,82	2.955,25	3.286,98
20	1.842,95	2.324,35	2.392,88	2.792,86	3.044,08	3.369,90

Schema IV KAV

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	A 1	A 2	A 3
	Euro	Euro	Euro
01	4.066,77	3.703,41	2.026,85
02	4.224,40	3.861,04	2.111,22
03	4.405,94	4.042,57	2.286,94
04	4.683,18	4.319,82	2.462,66
05	4.960,14	4.596,77	2.638,31
06	5.237,31	4.873,95	2.714,11
07	5.507,51	5.151,41	2.789,76
08	5.777,56	5.428,73	2.865,49
09	6.047,32	5.705,76	2.941,29
10	6.317,67	5.983,37	3.016,94
11	6.587,57	6.260,55	3.092,67
12	6.857,34	6.537,58	3.168,39
13	-	-	3.346,51
14	-	-	3.519,40
15	-	-	3.682,41
16	-	-	3.845,05
17	-	-	4.008,12
18	-	-	4.183,05
19	-	-	4.312,33
20	-	-	4.441,69
21	-	-	4.570,98
22	-	-	4.700,26

Ab 1. Jänner 2002 werden die Gehaltsansätze wie folgt festgesetzt:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	A 1	A 2	A 3
	Euro	Euro	Euro
01	4.148,11	3.777,48	2.067,39
02	4.308,89	3.938,26	2.153,44
03	4.494,06	4.123,42	2.332,68
04	4.776,84	4.406,22	2.511,91
05	5.059,34	4.688,71	2.691,08
06	5.342,06	4.971,43	2.768,39
07	5.617,66	5.254,44	2.845,56
08	5.893,11	5.537,30	2.922,80
09	6.168,27	5.819,88	3.000,12
10	6.444,02	6.103,04	3.077,28
11	6.719,32	6.385,76	3.154,52
12	6.994,49	6.668,33	3.231,76
13	-	-	3.413,44
14	-	-	3.589,79
15	-	-	3.756,06
16	-	-	3.921,95
17	-	-	4.088,28
18	-	-	4.266,71
19	-	-	4.398,58
20	-	-	4.530,52
21	-	-	4.662,40
22	-	-	4.794,27

Ab 1. Jänner 2004 werden die Gehaltsansätze wie folgt festgesetzt:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	A 1	A 2	A 3
	Euro	Euro	Euro
1	4.518,74	4.148,11	2.395,91
2	4.679,52	4.308,89	2.481,97
3	4.864,69	4.494,06	2.661,21
4	5.147,48	4.776,84	2.840,45
5	5.429,97	5.059,34	3.019,61
6	5.712,69	5.342,06	3.096,92
7	5.980,88	5.617,66	3.174,09
8	6.248,92	5.893,11	3.251,33
9	6.516,67	6.168,27	3.328,64
10	6.785,00	6.444,02	3.405,81
11	7.052,89	6.719,32	3.483,05
12	7.320,64	6.994,49	3.560,29
13	-	-	3.729,36
14	-	-	3.893,12
15	-	-	4.046,78
16	-	-	4.200,07
17	-	-	4.353,81
18	-	-	4.519,63
19	-	-	4.638,90
20	-	-	4.758,24
21	-	-	4.877,51
22	-	-	4.996,78

Schema IV L

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	L3	LK	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L1
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.233,99	1.397,03	1.376,78	1.508,39	1.613,78	1.775,19
02	1.255,59	1.458,07	1.402,46	1.508,39	1.613,78	1.775,19
03	1.276,83	1.519,20	1.429,62	1.553,35	1.662,51	1.775,19
04	1.298,36	1.580,10	1.456,77	1.598,61	1.711,12	1.832,98
05	1.319,82	1.642,03	1.485,12	1.644,03	1.759,93	1.891,28
06	1.353,05	1.703,89	1.558,43	1.689,36	1.808,45	1.956,80
07	1.404,92	1.765,90	1.633,05	1.781,94	1.908,35	2.097,37
08	1.459,96	1.827,83	1.707,63	1.877,57	2.028,33	2.244,80
09	1.516,08	1.889,77	1.781,56	1.973,19	2.147,80	2.392,44
10	1.573,16	1.951,70	1.855,99	2.083,12	2.285,64	2.534,99
11	1.630,99	2.013,71	1.930,06	2.193,48	2.423,57	2.682,41
12	1.687,81	2.075,64	2.032,71	2.305,15	2.563,16	2.833,75
13	1.745,56	2.137,66	2.135,43	2.415,94	2.702,38	2.968,02
14	1.803,61	2.199,44	2.237,72	2.527,84	2.841,25	3.114,64
15	1.882,72	2.298,42	2.340,29	2.639,37	2.980,49	3.261,11
16	1.962,18	2.397,39	2.430,81	2.750,53	3.119,64	3.407,81
17	2.041,15	2.496,23	2.525,54	2.847,71	3.243,10	3.554,13
18	2.120,34	2.595,13	2.626,74	2.950,92	3.373,20	3.701,50
19	2.199,29	2.693,96	2.718,95	3.061,16	3.511,65	3.904,83
20	-	2.792,86	-	3.161,16	3.638,15	3.943,91

Anlage 2

(zu § 52 Abs. 1 in der Fassung vor der Novelle LGBl. für Wien Nr. 51/2000 iVm § 62b)

Schema IV L - Jahresentlohnung

in der Verwendungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde Euro
L 1	
a) für Lehrer an der Akademie für Sozialarbeiter mit den Erfordernissen gemäß Z 22.7 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979	1.791,49
b) für Lehrer an der Modeschule	1.174,16
c) andernfalls für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	
I	1.369,85
II	1.297,81
III	1.232,86
IV	1.071,87
IVa	1.121,68
IVb	1.147,48
V	1.027,40
Va	968,68
L 2a 2	904,64
L 2a 1	845,04
L 2b 1	742,74
L3	702,72

Artikel IV

Das Wiener Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 18/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 122/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird nach der Z 1 folgende Z 1a eingefügt:

„1a. der Verwendungsgruppe A 1 oder A 2,“

2. § 40 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird nach dem Wort „sollen“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen,“ eingefügt.

3. Nach § 40 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die in der Person eines Mitbewerbers liegenden Gründe gemäß Abs. 1 dürfen gegenüber Bewerberinnen keine unmittelbar oder mittelbar diskriminierende Wirkung haben.“

Artikel V

Das Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 72, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 122/2001, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Abweichend vom ersten Satz beträgt die Erhöhung
mit 1. Jänner 19981,7 %,
mit 1. Jänner 20021,2 %.“

Artikel VI

Durch Art. IV wird die Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zuganges zur Beschäftigung, zur Berufsausbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen vom 9. Februar 1976, ABl. Nr. L 39 vom 14. Februar 1976, Seite 40, umgesetzt.

Artikel VII

Es treten in Kraft:

1. Art. II Z 11 mit 1. Jänner 1999,
2. Art. I Z 1 bis 3, 5 und 7, Art. II Z 1, 3, 4, 6 und 9, 12 bis 14 und 15 (soweit er sich auf das Schema II KAV bezieht), Art. III Z 3 und 7 (soweit er sich auf das Schema IV KAV bezieht) und Art. IV Z 1 mit 1. Oktober 2001,
3. Art. II Z 2, 5, 6a, 7, 8, 10 und 15 (soweit er sich nicht auf das Schema II KAV bezieht), Art. III Z 2, 3a, 4, 5, 6a und 7 (soweit er sich nicht auf das Schema IV KAV bezieht) und Art. V mit 1. Jänner 2002, .

4. Art. I Z 4 und 6, Art. II Z 4a und 4b, Art. III Z 1, 5a und 6 und Art. IV Z 2 und 3
mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Probleme:

1. Zwischen der Stadt Wien und den Ärzten/Ärztinnen des Wiener Krankenanstaltenverbundes wurden (Grundsatz-)Verhandlungen über ein neues Gehaltsschema, Rationalisierungsmaßnahmen im ärztlichen Dienst, einen Infrastrukturbeitrag aus den Einnahmen der Ärzte/Ärztinnen aus Honoraren der Sonderklassepatienten/Sonderklassepatientinnen sowie weitere dienstrechtliche Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich eines „Konkurrenzverbotes“ geführt. Als Ergebnis des besoldungsrechtlichen Teiles der Verhandlungen, welche am 10. November 2000 abgeschlossen werden konnten, wurde einvernehmlich festgelegt, dass für Ärzte/Ärztinnen des Wiener Krankenanstaltenverbundes in zwei Etappen neue „Gehaltsschemata“ eingeführt werden sollen (Ärztliche Direktoren/Direktorinnen, Ärztliche Abteilungs-(Instituts-)vorstände, sonstige Ärzte/Ärztinnen).

Die erste Etappe soll mit 1. Oktober 2001 umgesetzt werden und Bruttogehaltsverbesserungen von insgesamt 250 Millionen Schilling (entspricht ca. 18,17 Millionen Euro) jährlich bringen. Die zweite Etappe soll mit 1. Jänner 2004 wirksam werden und zusätzlich zu einer Bruttogehaltsverbesserung im Gesamtausmaß von weiteren 110 Millionen Schilling (entspricht ca. 8 Millionen Euro) jährlich führen.

Die auf Grund der nachfolgenden Detailverhandlungen zwischen Vertretern der Gemeinde Wien und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten ausgearbeiteten neuen Besoldungsstrukturen, welche mit 1. Oktober 2001 Anwendung finden sollen, sind legislativ umzusetzen. Darüber hinaus besteht ein Umsetzungsbedarf hinsichtlich sonstiger dienstrechtlicher Begleitmaßnahmen (zB „Konkurrenzverbot“), die einer gesetzlichen Regelung bedürfen.

2. Zwischen der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten und der Stadt Wien wurde am 21. Dezember 2001 ein Besoldungsabkommen abgeschlossen.
3. Die Gebührllichkeit der Kinderzulage im Fall einer Beschäftigung während einer Eltern-Karenz bedarf aus Gründen des Gleichheitsgebotes einer an der Teilzeitbeschäftigung orientierten Regelung.

4. Mit 1. Jänner 2002 werden die ab 1. Jänner 2001 nach der VBO 1995 in den Gemeindedienst aufgenommenen Vertragsbediensteten Mitglieder der KFA.
5. Das Wiener Gleichbehandlungsgesetz enthält keine der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes entsprechende „Öffnungsklausel“.

Ziele:

1. Schaffung eines eigenen Gehaltsschemas für die Ärzte/Ärztinnen des Wiener Krankenanstaltenverbundes und Umsetzung des vereinbarten „Konkurrenzverbotes“.
2. Anhebung der Bezüge der Beamten und Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien gemäß dem Besoldungsabkommen für das Jahr 2002.
3. Schaffung einer verfassungskonformen Kinderzulagenregelung im Fall einer Beschäftigung während einer Eltern-Karenz.
4. Gleichstellung der „Vertragsbediensteten neu“ mit den vor dem 1. Jänner 2001 in den Dienst der Gemeinde Wien aufgenommenen Vertragsbediensteten in Bezug auf die Zuschussregelung gemäß § 20 Abs. 1 VBO 1995.
5. Anpassung des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes an die vom Europäischen Gerichtshof entwickelte Rechtsprechung.

Inhalt:

1. Einführung eines eigenen Gehaltsschemas für die Ärzte/Ärztinnen des Wiener Krankenanstaltenverbundes und Festlegung eines „Konkurrenzverbotes“ im Rahmen der Nebenbeschäftigungsregelungen.
2. Umsetzung des Besoldungsabkommens 2002.
3. Im Fall einer Beschäftigung während der Eltern-Karenz im Ausmaß einer bereits möglichen Teilzeitbeschäftigung, soll die Kinderzulage in jener Höhe gebühren, wie sie im Fall einer Teilzeitbeschäftigung gebühren würde.
4. Zuschüsse soll es auch für jene Vertragsbediensteten geben, welche (im Krankheitsfall) laufende Geldleistungen von der KFA erhalten.

5. Einfügung einer der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes entsprechenden Öffnungsklausel.

Alternativen:

Keine, da vor allem geschlossene Vereinbarungen und EU-Recht einzuhalten sind.

Kosten:

Entsprechend den vereinbarten Vorgaben wird die Umsetzung der ersten Etappe der Gehaltsreform für die Ärzte des KAV 250 Millionen Schilling (18,17 Millionen Euro), die Umsetzung der zweiten Etappe weitere 110 Millionen Schilling (8 Millionen Euro), jeweils bezogen auf das Jahr 2000, jährlich betragen (siehe auch die finanziellen Erläuterungen).

Die jährlichen Mehrkosten (Monatsbezüge und Nebengebühren), welche durch die Umsetzung des Besoldungsabkommens 2002 für den Bereich des Magistrats der Stadt Wien entstehen, werden etwa 33,75 Millionen Euro betragen.

Für andere Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die in Art. I bis III und V vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union. Art. IV entspricht der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zuganges zur Beschäftigung, zur Berufsausbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen vom 9. Februar 1976, ABl. Nr. L 39 vom 14. Februar 1976, Seite 40.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (12. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (17. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (13. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), das Wiener Gleichbehandlungsgesetz (5. Novelle zum Wiener Gleichbehandlungsgesetz) und das Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995 (7. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995) geändert werden

Allgemeiner Teil

Zwischen der Stadt Wien und den Ärzten/Ärztinnen des Wiener Krankenanstaltenverbundes wurden (Grundsatz-)Verhandlungen über ein neues Gehaltsschema, Rationalisierungsmaßnahmen im ärztlichen Dienst, einen Infrastrukturbeitrag aus den Einnahmen der Ärzte/Ärztinnen aus Honoraren der Sonderklassepatienten/Sonderklassepatientinnen sowie weitere dienstrechtliche Maßnahmen geführt. Als Ergebnis des besoldungsrechtlichen Teiles der Verhandlungen welche am 10. November 2000 abgeschlossen werden konnten, wurde einvernehmlich festgelegt, dass für Ärzte/Ärztinnen des Wiener Krankenanstaltenverbundes in zwei Etappen neue „Gehaltsschemata“ eingeführt werden sollen (Ärztliche Direktoren/Direktorinnen, Ärztliche Abteilungs-(Instituts-)vorstände, sonstige Ärzte/Ärztinnen).

Die erste Etappe soll mit 1. Oktober 2001 umgesetzt werden und Bruttogehaltsverbesserungen von insgesamt 250 Millionen Schilling (18,17 Millionen Euro) jährlich bringen.

Diese Gehaltsverbesserungen sollen zu einem sehr großen Teil durch Rationalisierungen im ärztlichen Dienst sowie durch Einführung eines „Sechs-Prozent-Infrastrukturbeitrages“ von den Einnahmen der Ärzte/Ärztinnen aus Honoraren der Sonderklassepatienten/Sonderklassepatientinnen in den Spitälern der Stadt Wien ermöglicht werden.

Die zweite Etappe soll mit 1. Jänner 2004 wirksam werden und soll zusätzliche Bruttogehaltsverbesserungen im Gesamtausmaß von weiteren 110 Millionen Schilling (8 Millionen Euro) jährlich bringen. Davon sollen 40 Millionen Schilling (2,9 Millionen Euro) aus einer Anhebung des „Infrastrukturbeitrages“ von sechs auf zwölf Prozent bedeckt werden.

Als Begleitmaßnahme wurde überdies die Festschreibung eines „Konkurrenzverbotes“ vereinbart, die vor allem das Abwerben von Sonderklassepatienten/Sonderklassepatientinnen durch Spitalsärzte/Spitalsärztinnen der Stadt Wien verhindern soll.

Zwischen der Gemeinde Wien und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten wurde am 21. Dezember 2001 u.a. Folgendes vereinbart:

1. Die Gehälter der Beamten der Stadt Wien werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 um 2 % erhöht.
2. Die Gehälter der Vertragsbediensteten der Stadt Wien werden ab 1. Jänner 2002 und bei künftigen generellen Gehaltserhöhungen mit der gleichen Wirksamkeit um den selben Betrag erhöht, um den sich der Gehalt eines Beamten der Stadt Wien mit gleicher besoldungsrechtlicher Stellung erhöht.
3. Die in den §§ 23, 24 sowie 26 bis 31 der Besoldungsordnung 1994 genannten ruhegenussfähigen Zulagen sowie die Nebengebühren werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 um 1,2 % erhöht.
4. Die nach § 17 Abs. 1 Z 8 VBO 1995 für die Vertragsbediensteten der Stadt Wien vorgesehenen Zulagen sind ihrer Höhe nach den in Pkt. 3 genannten vergleichbaren ruhegenussfähigen Zulagen der Beamten der Stadt Wien anzupassen. Sie sind daher so lange nicht zu erhöhen, als sie den den Beamten mit gleicher besoldungsrechtlicher Stellung gebührenden Betrag übersteigen. Danach gebühren den Vertragsbediensteten diese Zulagen in der selben Höhe wie den vergleichbaren Beamten der Stadt Wien.
5. In der BO 1994 sollen die bestehenden Regelungen dahingehend erweitert werden, dass neu eintretende Bedienstete in eine höhere Gehaltsstufe oder höhere Dienstklasse eingereiht werden dürfen als sich nach der Vordienstzeitanrechnung ergeben würde, wenn der Bedarf der Stadt Wien nach einer bestimmten beruflichen Qualifikation und die Arbeitsmarktlage dies erforderlich machen. In diesen Fällen findet eine Vorrückung erst zu nehmen Zeitpunkt statt, mit dem die nächsthöhere Gehaltsstufe im Wege der Vorrückung ohne Anwendung der vorstehenden Regelung erreicht worden wäre.

Weitere Schwerpunkte des vorliegenden Entwurfes sind die verfassungskonforme Regelung der Gebührlichkeit der Kinderzulage bei Beschäftigungen während der Eltern-Karenz und die Gewährung eines Zuschusses an Vertragsbedienstete zu den laufenden Geldleistungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Gemeinde Wien im Krankheitsfall.

Der Oberste Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 30. Jänner 2001, Zl. 1 Ob 80/00x, ausgesprochen, dass § 43 erster Satz des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (B-GBG), BGBl. Nr. 100/1993 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 132/1999, keine Öffnungsklausel im Sinne der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes (so zB Urteil des EuGH vom 28. März 2000, Rs C-158/97) enthalte und daher wegen Verstoßes gegen die Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zuganges zur Beschäftigung, zur Be-

rufsausbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen gemeinschaftsrechtswidrig ist. Dasselbe Problem ergibt sich auch hinsichtlich der Bestimmung des § 40 Wiener Gleichbehandlungsgesetz betreffend die Bevorzugung von Frauen beim beruflichen Aufstieg, welches nunmehr durch die vorliegende Novelle gelöst werden soll.

Darüber hinaus nimmt der Entwurf noch diverse geringfügige Anpassungen bzw. Klärstellungen im Zusammenhang mit der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes vor und eliminiert durch Zeitablauf nicht mehr zur Anwendung kommendes Recht.

Finanzielle Erläuterungen:

A. Zum Schema II KAV/IV KAV:

1. Vereinbarte Kosten:

In der Vereinbarung vom 10. November 2000 wurden besoldungsrechtliche Besserstellungen für die Ärzte/Ärztinnen des Wiener Krankenanstaltenverbundes in der Höhe von 250 Millionen Schilling (18,17 Millionen Euro) pro Jahr ab 1. Oktober 2001 (1. Etappe) und von weiteren 110 Millionen Schilling (8 Millionen Euro), jeweils bezogen auf das Jahr 2000, ab 1. Jänner 2004 (2. Etappe) festgelegt.

2. Verteilung der Geldmittel:

2.1. Turnusärzte/Turnusärztinnen:

Turnusärzte/Turnusärztinnen werden nicht in das neue Schema IV KAV eingereiht, sondern verbleiben im Schema IV, Verwendungsgruppe A.

Es ist aber vorgesehen, dass

- a) Ärzte/Ärztinnen, die die Ausbildung zum Arzt/zur Ärztin für Allgemeinmedizin beendet und das Diplom zum Arzt/zur Ärztin für Allgemeinmedizin vorgelegt haben, ab folgendem Monatsersten eine Stufenvorrückung gewährt werden kann, sofern sie nicht in die Verwendungsgruppe A 3 überreicht werden und ihnen nicht schon während der Hauptfachausbildung eine Stufenvorrückung gewährt worden ist, und
- b) Ärzte/Ärztinnen während der Ausbildung im Hauptfach einer Fachausbildung eine Stufenvorrückung gewährt werden kann, es sei denn, es wurde schon anlässlich der Absolvierung der Ausbildung zum Arzt/zur Ärztin für Allgemeinmedizin eine Stufenvorrückung gewährt.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahmen ca. 350 Personen betreffen. Die übliche Einstufung kann mit A/III/7 oder A/III/8 angenommen werden. Eine Stufenvorrückung bedeutet in diesen Fällen ca. 1.500,-- S (109 Euro) monatlich bzw. 21.000,-- S (1.526 Euro) jährlich. Dies ergibt (bei 350 Personen) einen Betrag von jährlich 7,5 Millionen Schilling (545.000 Euro).

2.2. Mehrausgaben für andere Ärzte/Ärztinnen als Turnusärzte/Turnusärztinnen für die 1. Etappe, zusätzliche Mehrausgaben für die 2. Etappe und Mehrausgaben insgesamt (in Euro):

		1. Etappe (1.10.2001)	2. Etappe (1.1.2004)	Summe
ärztliche Direktorinnen - Verwendungs- Gruppe A 1	pragm.	340.953,61	76.611,70	417.565,31
	vtm.	73.284,74	20.246,65	93.531,39
	Summe	414.238,35	96.858,35	511.096,70
Ärztliche Ab- teilungsleiter (Instituts-) vorstände - Verwendungs- Gruppe A 2	pragm.	2.253.332,27	672.921,38	2.926.253,65
	vtm.	317.878,53	100.441,85	418.320,38
	Summe	2.571.210,80	773.363,23	3.344.574,03
Fachärzte/ Fachärztinnen - Verwendungs- Gruppe A 3	pragm.	8.986.331,84	3.670.181,75	12.656.513,60
	vtm.	3.256.418,54	1.812.125,17	5.068.543,71
	Summe	12.242.750,38	5.482.306,92	17.725.057,31
Ärzte/Ärztinnen für Allgemeinme- dizin - Verwendungs- Gruppe A 3	pragm.	1.057.535,52	768.915,94	1.826.451,46
	vtm.	498.367,77	446.837,50	945.205,26
	Summe	1.559.903,29	1.215.753,44	2.771.656,72
Summe der pragmatisierten Bediensteten		12.638.153,24	5.188.630,77	17.826.784,01
Gesamtsumme (pragm. und vtm.)		16.784.102,82	7.568.281,94	24.352.384,76

3. Dienstgeberbeiträge:

Diese werden bei Vertragsbediensteten nicht in Rechnung gestellt, da die betroffenen Personen (zumindest wenn es sich um Ärzte/Ärztinnen mit Nachtdienstverpflichtung handelt) unter Einbeziehung der Nebengebühren fast alle über der Höchstbeitragsgrundlage des ASVG (2001: 44.400,-- S monatlich) liegen.

Nicht berücksichtigt sind jene ab 1. Jänner 2001 aufgenommenen Vertragsbediensteten, welche ab 1. Jänner 2002 Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien werden.

Bei pragmatisierten Bediensteten wird ein Dienstgeberbeitrag von 4,5 % in Rechnung gestellt. Das ergibt einen Betrag von ca.

für die 1. Etappe: 7,83 Millionen Schilling (570.000 Euro)
 für die 2. Etappe: 3,21 Millionen Schilling (233.300 Euro)
 insgesamt: 11,04 Millionen Schilling (803.300 Euro).

4. Kosten für Überstunden:

Mehrkosten für Überstunden bei ärztlichen Direktoren/Direktorinnen und ärztlichen Abteilungs-(Instituts)vorständen werden nicht in Rechnung gestellt, da einzelverrechnete Überstunden kaum vorkommen. Eine allfällige Änderung bei den Personalzulagen der ärztlichen Direktoren/Direktorinnen wird vernachlässigt.

Bei den sonstigen Ärzten/Ärztinnen werden durch die an dem angehobenen Monatsgehalt gebundenen Überstundensätze erhebliche Mehrkosten erwachsen. Für jene Überstunden, die von Turnusärzten/Turnusärztinnen geleistet werden, wird keine finanzielle Mehraufwendung in Rechnung gestellt. Weiters wird davon ausgegangen, dass Überstunden eingespart werden können.

Die relevanten finanziellen Mehraufwendungen für Überstunden für Ärzte/Ärztinnen der Verwendungsgruppe A 3 betragen

aus der 1. Etappe: 3.831.501,-- S (278.446 Euro),
 aus der 2. Etappe: 2.319.408,-- S (168.558 Euro),
 somit insgesamt: 6.150.909,-- S (447.004 Euro).

5. Zusammenstellung der Kosten:

	Angaben in Tausend Euro						
	Dienstgeberbeiträge	Stufen für Turnusärzte/ Turnusärztinnen	Überstunden	Verwendungsgruppen A 1, A 2, A 3	Summe	Höchstwert	Differenz
1. Etappe (1.10.2001)	570	545	278	16.784	18.177	18.168	+0,1
2. Etappe (1.1.2004)	233	-	169	7.568	7.970	8.000	-0,3
Summe	803	545	447	24.352	26.147	26.168	-0,2

Dem gegenüber werden durch Einhebung eines „Infrastrukturbeitrages“ von 6 % Mehreinnahmen von jährlich 31,4 Mio Schilling (2,28 Mio Euro) erwartet (Bezugsjahr 2001), ab dem Jahr 2004 das Doppelte dieses Betrages.

B. Zum Besoldungsabkommen:

Die Kosten des Besoldungsabkommens in der Höhe von 33,75 Millionen Euro (Basis: hochgerechnete tatsächliche Kosten im Jahr 2001) setzen sich wie folgt zusammen:

Erhöhung um	Magistrat i.e. Sinn		KAV		Wiener Wohnen		Magistrat gesamt	
	2,0 %	1,2 %	2,0 %	1,2 %	2,0 %	1,2 %	2,0 %	1,2 %
Gehalt	16.675.774		15.047.953		389.534		32.113.261	
ADZ		429.103		387.216		10.024		826.343
Dienstzulagen		72.919		65.801		1.703		140.423
Überstunden	1.804.569		1.628.414		42.153		3.475.136	
sonstige Nebengebühren		1.508.475		1.361.224		35.237		2.904.936
Summe	20.490.840		18.490.608		478.651		39.460.099	
abzüglich 6,3 % Pensionsbeitrag	1.290.923		1.164.908		30.155		2.485.986	
abzüglich Pensionsbeiträge	19.199.917		17.325.700		448.496		36.974.113	
vereinbarten Kom-pensationspoten-ziale	2.050.605		1.089.362		79.439		3.219.406	
Nettomehrkosten	17.149.312		16.236.338		369.057		33.754.707	

Besonderer Teil

1. Zu Art. I Z 1 und Art. II Z 6, 9 und 12 (§ 15 Abs. 1a DO 1994, § 18 Abs. 2, erster Satz, und §§ 40e bis 40h und 48b BO 1994):

Diese Normen regeln einerseits, wie künftig bei einem/einer in eine Verwendungsgruppe des Schemas II KAV/IV KAV aufgenommenen oder überstellten Arzt/Ärztin die besoldungsrechtliche Stellung zu ermitteln ist, andererseits enthalten sie das erforderliche Überleitungsrecht in das neue Schema sowie diverse Sonderbestimmungen für Bedienstete dieses Schemas. Im Einzelnen wird Folgendes bestimmt:

Wird ein Arzt/eine Ärztin für Allgemeinmedizin in die Verwendungsgruppe A 3 aufgenommen, ist zunächst so vorzugehen, als ob er/sie in die Verwendungsgruppe A des Schemas II aufgenommen werden würde. Das bedeutet, dass von der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse III auszugehen und sodann die besoldungsrechtliche Stellung um die gemäß § 14 DO 1994 anzurechnende Zeit zu verbessern ist. Das dem Arzt/der Ärztin in der Verwendungsgruppe A 3 gebührende Gehalt ergibt sich sodann unter Zugrundelegung der Überleitungstabelle und des zweiten Satzes des § 48b Abs. 1 BO 1994. Ergibt sich somit zB nach erfolgter Vordienstzeitenanrechnung eine (fiktive) Einreihung in die Gehaltsstufe 8 der Dienstklasse III, ist der Arzt/die Ärztin für Allgemeinmedizin in die Gehaltsstufe 5 der Verwendungsgruppe A 3 einzureihen (§ 15 Abs. 1a DO 1994 iVm §§ 40e Abs. 1 und 48b Abs. 1 BO 1994). Handelt es sich nicht um einen Arzt/eine Ärztin für Allgemeinmedizin, sondern um einen Facharzt/eine Fachärztin, die in die Verwendungsgruppe A 3 aufgenommen werden soll, ist zusätzlich noch der Vorrückungstichtag um sechs Jahre zu verbessern, sodass sich bei obgenanntem Beispiel tatsächlich eine Einreihung in die Gehaltsstufe 8 der Verwendungsgruppe A 3 ergibt (§ 48b Abs. 3 BO 1994).

Ärzte/Ärztinnen, die in die Verwendungsgruppe A 1 oder A 2 aufgenommen werden, gebührt grundsätzlich das Gehalt der Gehaltsstufe 1 der Verwendungsgruppe, in die sie aufgenommen werden. Es ist aber unter Beachtung der oben dargelegten unterschiedlichen Einstufungsmodalitäten für Ärzte/Ärztinnen für Allgemeinmedizin und Fachärzte/Fachärztinnen jenes Gehalt zu bestimmen, das dem/der Bediensteten fiktiv bei Einreihung in die Verwendungsgruppe A 3 (siehe oben) gebühren würde. Für den Fall, dass dieses Gehalt höher ist als jenes, das ihm/ihr auf Grund der Gehaltsstufe 1 der Verwendungsgruppe A 1 oder A 2 gebührt, gebührt ihm/ihr das diesem fiktiven Gehalt nächsthöhere Gehalt der für ihn/sie in Betracht kommenden Verwendungsgruppe. Wäre daher zB ein in die Verwendungsgruppe A 2 aufgenommener Bediensteter fiktiv in die Gehaltsstufe 17 der Verwendungsgruppe A 3 einzureihen, gebührt ihm nicht das (niedrigere) Gehalt der Gehaltsstufe 1 der Verwendungsgruppe A 2, sondern jenes der Gehaltsstufe 3

(§ 40e Abs. 2 BO 1994). Von Bedeutung im Sinn des § 40e Abs. 2 wird die Facharztausbildung dann sein, wenn sie in der Postenausschreibung – wenn auch nur alternativ – angeführt oder sonst für die künftige Tätigkeit von wesentlichem Vorteil ist.

Analog den vorgenannten Bestimmungen ist auch vorzugehen, wenn ein Arzt/eine Ärztin von der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse III oder VII in die Verwendungsgruppe A 3, von der Verwendungsgruppe A in die Verwendungsgruppe A 1 oder A 2 oder von der Verwendungsgruppe A 2 oder A 3 in eine höhere Verwendungsgruppe des Schemas II KAV/IV KAV überstellt wird. Allerdings sind in diesen Fällen allfällig gebührende Zulagen gemäß § 11 Abs. 2 und § 23 BO 1994 zu berücksichtigen (§ 40f BO 1994). Bei einem/einer in die Verwendungsgruppe A 3 überstellten Arzt/Ärztin gebührt diesem/dieser eine Zulage gemäß § 11 Abs. 2 BO 1994 weiterhin, wenn er/sie in die Gehaltsstufe 22 der Verwendungsgruppe A 3 einzureihen ist, andernfalls verbessert sich der Vorrückungsstichtag um zwei Jahre pro gewährter Zulage (§ 40f Abs. 1 iVm § 48b Abs. 8 BO 1994). Bei einem/einer in die Verwendungsgruppen A 1 oder A 2 überstellten Arzt/Ärztin sind die Zulagen beim „Gehaltsvergleich“ zu berücksichtigen. Gibt es kein über dem bisherigen Gehalt plus Zulagen liegendes Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe, gebührt auch in diesem Fall eine Zulage gemäß § 11 Abs. 2 BO 1994 weiter (§ 40f Abs. 2 BO 1994).

§ 18 Abs. 3 BO 1994 soll bei Überstellungen im Bereich des Schemas II KAV nicht anzuwenden sein. Hinsichtlich der Berücksichtigung von Zulagen gemäß § 11 Abs. 2 BO 1994 finden die Sonderbestimmungen des § 40f Abs. 1 und 2 BO 1994 Anwendung.

Bei Überreihung eines Arztes/einer Ärztin für Allgemeinmedizin in die Bedienstetengruppe der Fachärzte des Krankenanstaltenverbundes soll mit der Überreihung für den Arzt/die Ärztin insofern eine besoldungsrechtliche Besserstellung eintreten, als sein/ihr Vorrückungsstichtag um vier bzw. sechs Jahre zu verbessern ist, je nachdem in welchem Ausmaß eine solche Verbesserung eingetreten wäre, wenn er/sie bei einer Überstellung in die Verwendungsgruppe A 3 in die Bedienstetengruppe der Fachärzte des Krankenanstaltenverbundes aufgenommen worden wäre. Handelt es sich um einen Arzt/eine Ärztin für Allgemeinmedizin, der/die mit 1. Oktober 2001 in die Verwendungsgruppe A 3 übergeleitet worden ist, ist die damit verbunden gewesene Verbesserung des Vorrückungsstichtages auf die anlässlich der Überreihung neuerliche Verbesserung des Vorrückungsstichtages anzurechnen (§ 40g Abs. 1). Bei Überreihung eines Facharztes/einer Fachärztin in die Bedienstetengruppe der Ärzte für Allgemeinmedizin des Krankenanstaltenverbundes ist im Ergebnis umgekehrt vorzugehen. Diesfalls gebührt dem Arzt/der Ärztin eine Ergänzungszulage nach den Bestimmungen des § 19 BO 1994.

Eine Dienstalterszulage soll im Schema II KAV/IV KAV künftig nur mehr jenen Ärzten/Ärztinnen zuerkannt werden können, die auf Grund der Überleitungsbestimmungen mit 1. Oktober 2001 entweder in die Gehaltsstufen 11 oder 12 der Verwendungsgruppe A 1 oder A 2 oder in die Gehaltsstufen 21 oder 22 der Verwendungsgruppe A 3 eingereiht werden (§ 40h BO 1994).

§ 48b Abs. 1 enthält die Überleitungstabelle für jene Ärzte/Ärztinnen, die aus der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse III oder VII (andere Dienstklassen kommen in der Praxis nicht in Betracht) in die Verwendungsgruppe A 3 überzuleiten sind. Für die mit Stichtag 1. Oktober 2001 überzuleitenden und in die Bedienstetengruppe der Ärzte für Allgemeinmedizin des Krankenanstaltenverbundes einzureihenden Ärzte/Ärztinnen ist eine Verbesserung des Vorrückungstichtages um zwei Jahre (§ 48b Abs. 2 BO 1994), für in die Bedienstetengruppe der Fachärzte des Krankenanstaltenverbundes einzureihende Ärzte/Ärztinnen um sechs Jahre (§ 48b Abs. 3 BO 1994) vorgesehen. Bei Ärzten/Ärztinnen, die sowohl ein Diplom für Allgemeinmedizin als auch ein Facharzt Diplom aufweisen, erfolgt die Überleitung je nach dem, in welchem Bereich der Arzt/die Ärztin überwiegend tätig ist (§ 48b Abs. 4 BO 1994).

§ 48b Abs. 5 enthält die Überleitungsbestimmungen für jene Ärzte/Ärztinnen der Verwendungsgruppe A, die in die Verwendungsgruppe A 1 oder A 2 überzuleiten sind. Ärztliche Direktoren/Direktorinnen, die bereits vor Einführung des neuen Gehaltsschemas diese Tätigkeit ausgeübt haben, werden so eingestuft, als ob das neue Gehaltsschema bereits am Beginn ihrer Betrauung mit der Funktion als ärztlicher Direktor/ärztliche Direktorin gegolten hätte. War der ärztliche Direktor/die ärztliche Direktorin vorher ärztlicher Abteilungsvorstand, zählen diese Zeiten mit. Auch die Zeiten einer befristeten, probeweisen Betrauung mit der Funktion als ärztlicher Direktor/ärztliche Direktorin oder ärztlicher Abteilungsvorstand (während der eine Einreihung in die Bedienstetengruppe der ärztlichen Direktoren oder in die Bedienstetengruppe der ärztlichen Abteilungsvorstände noch nicht gegeben war) werden voll angerechnet.

Dies gilt sinngemäß für Ärzte/Ärztinnen der Generaldirektion des Krankenanstaltenverbundes auf mit A/IX oder A/VIII bewerteten Dienstposten, die künftig in die Verwendungsgruppe A 1 einzureihen sind.

Analoges gilt für die in die Verwendungsgruppe A 2 einzureihenden ärztlichen Abteilungs-(Instituts-)vorstände und die Ärzte/Ärztinnen der Generaldirektion des Krankenanstaltenverbundes auf einem mit A/VII bewerteten Dienstposten.

In den Fällen der Überleitung in die Verwendungsgruppe A 1 oder A 2 ist zunächst von einem (fiktiven) Vorrückungstichtag 1. Oktober 2001 auszugehen, der sich sodann um die angerechnete Zeit verbessert.

Die Bestimmungen der Abs. 6 und 7 des § 48b nehmen auf jene Fälle Bedacht, in denen zwischen dem der Kundmachung der 17. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 folgenden Tag und dem Zeitpunkt des rückwirkenden In-Kraft-Tretens der Novelle Vorrückungen in eine höhere Gehaltsstufe oder Beförderungen in die Dienstklasse VII bei einem/einer in die Verwendungsgruppe A 3 übergeleiteten Arzt/Ärztin vorgenommen worden sind. Als Grundsatz gilt, dass mit Wirksamkeit der dadurch bewirkten besoldungsrechtlichen Besserstellung die ursprünglich auf die Verhältnisse am 1. Oktober 2001 abstellende Ermittlung der besoldungsrechtlichen Stellung im Schema II KAV/IV KAV mit Wirksamkeit der Vorrückung bzw. Beförderung nach den oben dargelegten Überleitungsbestimmungen neu festzulegen ist.

Zulagen gemäß § 11 Abs. 2 BO 1994, die einem/einer übergeleiteten Arzt/Ärztin gewährt worden sind, gebühren diesem/dieser weiter, wenn er/sie in die höchste Gehaltsstufe der für ihn/sie in Betracht kommende Verwendungsgruppe eingereiht wird. Andernfalls ist der Vorrückungstichtag um weitere zwei Jahre zu verbessern (§ 48b Abs. 8).

2. Zu Art. I Z 2, 3, 5 und 7, Art. II Z 1, 3 und 4, Art. III Z 3 (§ 15 Abs. 3 und 4, § 74b Abs. 4 und Anlage 3 zur DO 1994; § 2 erster Satz, § 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 und 4 erster Satz BO 1994; § 17 Abs. 1 Z 1 VBO 1995):

Hier handelt es sich um durch die Schaffung eines eigenen Gehaltsschemas für den Bereich des Krankenanstaltenverbundes erforderliche Zitat Anpassungen.

3. Zu Art. I Z 4 und 6, Art. III Z 1, 5a und 6 (§ 25 Abs. 4 und 5 und § 115g DO 1994; § 16 Abs. 3 und 4, § 45 Abs. 2 Z 6 und § 61 VBO 1995):

In Umsetzung des vereinbarten „Konkurrenzverbotes“ dürfen künftig Bedienstete des Schemas II KAV/IV KAV keine Nebenbeschäftigung in einer Krankenanstalt außerhalb der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ ausüben. Ausgenommen sind kraft Gesetzes – sofern nicht ein sonstiges Verbot auf Grund des § 25 Abs. 2 DO 1994 bzw. des § 45 Abs. 2 Z 5 VBO 1995 gegeben ist – Tätigkeiten in Heimen für Genesende, die ärztlicher Behandlung und besonderer Wartung bedürfen (§ 1 Abs. 3 Z 3 Wr. KAG), in Pflegeanstalten für chronisch Kranke, die ärztlicher Betreuung und besonderer Pflege bedürfen (§ 1 Abs. 3 Z 4 Wr. KAG) und in selbständigen Ambulatorien (Röntgeninstituten, Zahnambulatorien und ähnlichen Einrichtungen (§ 1 Abs. 3 Z 7 Wr. KAG). Der Grund

für diese generelle Ausnahme ist darin begründet, dass eine Nebenbeschäftigung in diesen Arten von Krankenanstalten keine oder keine nennenswerte Konkurrenz zu den wirtschaftlichen Interessen der Stadt Wien erwarten lässt. Die Bestimmungen der §§ 25 Abs. 3 DO 1994 bzw. 16 Abs. 2 VBO 1995 über die Meldepflicht erwerbsmäßiger Nebenbeschäftigung sind jedenfalls zu beachten.

Ausnahmen von den Verboten des § 25 Abs. 4 DO 1994 bzw. § 16 Abs. 3 VBO 1995 sind insofern vorgesehen, als das Verbot zunächst nicht für jene Fälle gelten soll, in denen die Ausübung der Nebenbeschäftigung zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines Menschen erforderlich ist (Gefahr im Verzug). Bei einer Gesundheitsgefährdung wird von einer Gefahr im Verzug in der Regel nur dann auszugehen sein, wenn es sich zB um ein akutes Krankheitsbild handelt, bei dem zu befürchten ist, dass im Falle der nicht sofort einsetzenden Behandlung mit nachhaltigen Gesundheitsschäden gerechnet werden muss.

Weiters sollen die genannten Verbote dann keine Anwendung finden, wenn ein ausdrücklicher Patientenwunsch, in einer anderen Krankenanstalt als einer solchen des Wiener Krankenanstaltenverbundes behandelt zu werden, vorliegt. Da ein Patient aber die Entscheidung, in welcher Krankenanstalt er behandelt werden möchte, nur nach entsprechender Information fassen kann, sieht das Gesetz eine entsprechende Verpflichtung des Bediensteten des Schemas II KAV/IV KAV zur Information des Patienten über das Leistungsangebot der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ (KAV) vor. Die umfassende Information durch den Bediensteten an den Patienten über das Leistungsangebot des KAV und die daraufhin getroffene klare Entscheidung des Patienten sind schriftlich zu dokumentieren, wobei die schriftliche Dokumentation jedenfalls dem KAV zu übermitteln ist (arg.: nachweislich). Mit dieser Bestimmung soll für den KAV gesichert werden, dass Abwerbungen und „willkürliche“ Behandlungen von Patienten in Krankenanstalten außerhalb des KAV zu dessen wirtschaftlichen Nachteil hintangehalten werden.

Um ein Abwerben möglicher Sonderklassepatienten/Sonderklassepatientinnen zu verhindern, sehen die §§ 25 Abs. 5 DO 1994 und 16 Abs. 4 VBO 1995 ein Verbot für die Bediensteten der Schemata II KAV/IV KAV vor, für Krankenanstalten außerhalb der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ zu werben. Dieses Werbeverbot gilt nicht in Bezug auf jene Krankenanstalten, die vom Nebenbeschäftigungsverbot der §§ 25 Abs. 4 DO 1994 und 16 Abs. 3 VBO 1995 ausgenommen sind.

Das Werbeverbot umfasst sowohl die generelle Werbung (zB in Printmedien etc.) als auch die individuelle Werbung gegenüber dem einzelnen Patienten. Letzterem gegenüber ist jede Maßnahme zu unterlassen, die ihn dazu veranlassen könnte, sich einer Behandlung in einer Krankenanstalt zu unterziehen, obwohl die erforderliche medizinische Behandlung auch in einer Krankenanstalt des Wiener Krankenanstaltenverbundes möglich wäre.

Nebenbeschäftigungen, die bis zu vier Monate nach dem Tag des In-Kraft-Tretens der Bestimmungen über das „Konkurrenzverbot“ ausgeübt worden sind, diesem aber nicht entsprechen, dürfen, sofern sie der Dienstbehörde gemeldet und zulässigerweise ausgeübt werden, bis Ende 2007 weiter ausgeübt werden, ohne dass die Voraussetzungen der §§ 25 Abs. 4 DO 1994 bzw. 16 Abs. 3 VBO 1995 erfüllt sein müssen. Die Dauer der Übergangsfrist nimmt auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hinsichtlich des Eingriffes in wohlerworbene Rechte und des Vertrauensschutzes Rücksicht (vgl. zB VfSlg. 11309 und VfSlg. 12944). Von dieser Übergangsbestimmung sind nur jene Bediensteten erfasst, die am Stichtag (vier Monate nach dem Tag des In-Kraft-Tretens der §§ 25 Abs. 4 DO 1994 bzw. 16 Abs. 3 VBO 1995) bereits Bedienstete der Schemata II KAV/IV KAV gewesen sind.

Die vorliegende Novellierung wird gleichzeitig zum Anlass genommen, die absolute Genehmigungspflicht von Nebenbeschäftigungen während der Zeit einer Herabsetzung der Arbeitszeit zur Pflege eines Kindes ersatzlos entfallen zu lassen, da ein solches Gebot aus heutiger dienstrechtlicher Sicht nicht erforderlich ist.

4. Zu Art. II Z 2 (§ 4 Abs. 7 BO 1994):

Mit der 11. Novelle zur DO 1994 bzw. der 11. Novelle zur VBO 1995 wurde die Möglichkeit einer Beschäftigung während der Eltern-Karenz (§ 54a DO 1994 bzw. § 32a VBO 1995) geschaffen.

Im Fall einer Beschäftigung während der Eltern-Karenz soll dem Beamten/der Beamtin die Kinderzulage gebühren, wobei bei einer Beschäftigung im Ausmaß ab 40 Stunden monatlich die Kinderzulage in der Höhe zustehen soll, wie sie einem/einer Teilzeitbeschäftigten zusteht.

4a. Zu Art. II Z 4a und 4b (§ 13 Abs. 3 letzter Halbsatz und § 13 Abs. 4 BO 1994):

Entsprechend dem Besoldungsabkommen 2002 soll es möglich sein, bei Vorliegen einer besonderen Qualifikation für die künftig auszuübende dienstliche Tätigkeit – wobei diese Qualifikation nicht nur wie bisher auf Grund der zurückgelegten Berufslaufbahn, sondern auch bei Fehlen einer solchen durch „bloße“ Ausbildung gegeben sein kann – oder bei

sogenannten „Mangelberufen“, den Beamten bei seiner Anstellung unmittelbar in eine höhere für seine Verwendungsgruppe vorgesehene Dienstklasse einzureihen oder ihm eine höhere Gehaltsstufe zuzuerkennen, als ihm auf Grund der Anrechnungsbestimmungen der §§ 14 und 15 DO 1994 zusteht. Unter der in Aussicht genommenen Tätigkeit ist die künftige Tätigkeit aus inhaltlicher Sicht und nicht die formale Verwendung auf einem bestimmten Dienstposten zu verstehen.

Wird eine höhere Gehaltsstufe (§ 13 Abs. 4 BO 1994) zuerkannt, soll der Beamte in dem Zeitpunkt in die nächsthöhere Gehaltsstufe vorrücken, in dem er diese Gehaltsstufe ohne die erfolgte Zuerkennung durch die Biennalsprünge erreicht hätte (fiktive Laufbahn).

Wird dem Beamten während dieser „Wartezeit“ eine außerordentliche Vorrückung zuerkannt, wird diese sofort wirksam, das heißt, der Beamte rückt sofort um eine Gehaltsstufe vor und verbleibt dann in dieser solange, bis er die nächsthöhere Gehaltsstufe im Wege der Biennien erreicht, wobei die außerordentliche Vorrückung mit zwei Jahren in der „fiktiven Laufbahn“ anzurechnen ist. Da die „Wartezeit“ nur für das Erreichen der nächsthöheren Gehaltsstufe jener Dienstklasse gelten soll, in die der Beamte bei seiner Anstellung eingereiht worden ist, rückt der Beamte des Schemas II nach einer Beförderung während der „Wartefrist“ jedenfalls alle zwei Jahre nach § 11 Abs. 1 BO 1994 in die nächsthöhere Gehaltsstufe vor.

Ein Rechtsanspruch auf Anwendung der Bestimmungen des § 13 Abs. 3 letzter Satz sowie Abs. 4 vierter bis sechster Satz besteht nicht.

5. Zu Art. II Z 5 (§ 13 Abs. 8 BO 1994):

Seit der 11. Novelle zur DO 1994 werden Reaktivierungsanträge von Beamten/Beamtinnen durch den Magistrat genehmigt. Die Änderung des § 13 Abs. 8 BO 1994 nimmt darauf Rücksicht.

5a. Zu Art. II Z 6a (§ 20 Abs. 4 BO 1994):

Es handelt sich um die Komplettierung eines Gesetzeszitates.

6. Zu Art. II Z 7 (§ 20 Abs. 7 BO 1994):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass Eltern-Karenzgeldbezieher ab 1. Jänner 2002 Anspruch auf diese Leistung in der Höhe des ungekürzten Kinderbetreuungsgeldes haben.

7. Zu Art. II Z 8 und Art. III Z 2 (§ 20 Abs. 11 BO 1994 und § 17 Abs. 1 VBO 1995):

Diese Änderungen dienen der Klarstellung, dass es keinen Anspruch auf Kinderzulage gibt, der nicht grundsätzlich bereits am 31. Dezember 2001 möglich gewesen wäre.

8. Zu Art. II Z 10 (§ 43 BO 1994):

Diese Bestimmung findet infolge Zeitablaufs keinen Anwendungsfall mehr und kann daher entfallen.

9. Zu Art. II Z 11 (§ 48a Abs. 13, 14 und 15 BO 1994):

Hier handelt es sich bloß um die Klarstellung, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens der 11. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 gemeint ist.

10. Zu Art. II Z 13 (§ 48c BO 1994):

Es handelt sich um eine erforderlich gewordene Änderung in der Paragraphenbezeichnung.

11. Zu Art. II Z 14 (Anlage 1 zur BO 1994):

Das Schema II KAV/IV KAV soll für Ärzte/Ärztinnen des Krankenanstaltenverbundes gelten. Nicht in dieses Schema einzureihen sind jedoch Turnusärzte/Turnusärztinnen und Betriebsärzte/Betriebsärztinnen, die im Krankenanstaltenverbund beschäftigt sind. Das Schema gliedert sich in drei Verwendungsgruppen (A 1, A 2, A 3), wobei die Verwendungsgruppe A 1 für ärztliche Direktoren/Direktorinnen, sofern sie Mitglied einer kollegialen Führung sind, und Ärzte/Ärztinnen auf einem mit A 1 bewerteten Dienstposten vorgesehen ist, die Verwendungsgruppe A 2 für ärztliche Direktoren/Direktorinnen, sofern sie nicht Mitglied einer kollegialen Führung sind, ärztliche Abteilungs-(Instituts-)Vorstände und Ärzte/Ärztinnen auf einem mit A 2 bewerteten Dienstposten vorgesehen ist und die Verwendungsgruppe A 3 für alle sonstigen Ärzte/Ärztinnen für Allgemeinmedizin und Fachärzte/Fachärztinnen des Krankenanstaltenverbundes vorgesehen ist, sofern es sich nicht um Betriebsärzte/Betriebsärztinnen handelt.

12. Zu Art. II Z 15 und Art. III Z 7 (Anlagen 2 und 3 zur Besoldungsordnung 1994 und Anlagen 1 und 2 zur Vertragsbedienstetenordnung 1995):

Diese Normen enthalten die ab 1. Jänner 2002 gültigen Gehaltsansätze bzw. Zulagen, einschließlich der Gehaltsansätze des neuen Schemas II KAV/IV KAV.

12a. Zu Art. III Z 3a und 6a (§ 17 Abs. 1 Z 8 und § 62c VBO 1995):

Diese Bestimmungen dienen der Umsetzung von Pkt. 4 des Gehaltsabkommens 2002 (siehe Allgemeiner Teil, Abschnitt B).

13. Zu Art. III Z 4 (§ 17 Abs. 2 VBO 1995):

Es handelt sich **bloß** um eine terminologische Anpassung.

14. Zu Art. III Z 5 (§ 20 Abs. 1 VBO 1995):

Vertragsbedienstete, die Mitglieder der KFA sind, sollen Anspruch auf einen Zuschuss haben, wenn ein Anspruch auf laufende Geldleistungen der KFA im Krankheitsfall besteht.

15. Zu Art. IV Z 1 (§ 2 Abs. 3 Wiener Gleichbehandlungsgesetz):

Dienstposten der Verwendungsgruppen A 1 und A 2 sollen als höherwertige Verwendungen (Funktionen) nach dem Wiener Gleichbehandlungsgesetz gelten und dementsprechend den besonderen Ausschreibungskriterien und Förderungsmaßnahmen dieses Gesetzes unterliegen.

16. Zu Art. IV Z 2 und 3 (§ 40 Wiener Gleichbehandlungsgesetz):

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, hat der Oberste Gerichtshof in seinem Urteil vom 30. Jänner 2001, Zl. 1 Ob 80/00x, ausgesprochen, dass § 43 erster Satz des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (B-GBG), BGBl. Nr. 100/1993 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 132/1999, keine Öffnungsklausel im Sinne der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes (so zB Urteil des EuGH vom 28. März 2000, Rs C-158/97) enthalte und daher wegen Verstoßes gegen die Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zuganges zur Beschäftigung, zur Berufsausbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen gemeinschaftsrechtswidrig ist.

Gemäß § 40 W-GBG sind Bewerberinnen für die angestrebte höherwertige Verwendung (Funktion) entsprechend den Vorgaben des Frauenförderungsplanes solange bevorzugt zu bestellen, bis der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der in einer Dienststelle gemäß

§ 4 Abs. 4 oder 7 W-PVG auf eine Berufsgruppe entfallenden höherwertigen Verwendungen (Funktionen) mindestens 50 % beträgt.

Nach Art. 2 Abs. 1 der Gleichbehandlungsrichtlinie beinhaltet der Grundsatz der Gleichbehandlung, dass keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes – insbesondere unter Bezugnahme auf den Ehe- oder Familienstand – erfolgen darf. Gemäß Art. 2 Abs. 4 der Gleichbehandlungsrichtlinie steht diese Richtlinie nicht den Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen, insbesondere durch Beseitigung der tatsächlich bestehenden Ungleichheiten, die die Chancen der Frauen in den im Art. 1 Abs. 1 genannten Bereichen (das sind die im Titel der Richtlinie genannten Bereiche) beeinträchtigen, entgegen.

Nach der im gegenständlichen Urteil des Obersten Gerichtshofes zitierten Judikatur des Europäischen Gerichtshofes verstoßen nationale Regelungen, die den Bewerberinnen – bei gleicher Qualifikation – absolut und unbedingt den Vorrang einräumen, gegen die Gleichbehandlungsrichtlinie. Durch eine solche Regelung werde die in Art. 2 Abs. 4 der Gleichbehandlungsrichtlinie vorgesehene Ausnahme überschritten. Es handle sich um keine Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen, weil sie über die Forderung der Chancengleichheit hinausgehe und an deren Stelle das Ergebnis setze, zu dem allein die Verwirklichung einer solcher Chancengleichheit führen könne.

Eine nationale Regelung, die den Bewerberinnen in Bereichen des öffentlichen Dienstes, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, bei gleicher Qualifikation den Vorrang einräumt, muss nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes – um mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu stehen – eine Härte- oder Öffnungsklausel vorsehen. Demnach darf weiblichen Bewerbern, die die gleiche Qualifikation wie ihre männlichen Mitbewerber besitzen, kein automatischer und unbedingter Vorrang eingeräumt werden und die Bewerbungen müssen Gegenstand einer objektiven Beurteilung sein, bei der die besondere persönliche Lage aller – somit auch der männlichen – Bewerber berücksichtigt wird. Es müssen daher alle die Person der Bewerber betreffenden Kriterien berücksichtigt werden und der den weiblichen Bewerbern eingeräumte Vorrang entfallen, wenn eines oder mehrere dieser Kriterien zu Gunsten des männlichen Bewerbers überwiegen; solche Kriterien dürfen allerdings gegenüber den weiblichen Bewerbern keine diskriminierende Wirkung haben. § 40 W-GBG soll daher um die sog. „Härte- oder Öffnungsklausel“ erweitert werden.

Im Sinne des Urteils des EuGH vom 28. März 2000, RsC-158/97, wird davon auszugehen sein, dass der Familienstand oder das Einkommen der Lebenspartnerin keine zu berücksichtigenden Kriterien darstellen.

17. Zu Art. V (§ 4 Abs. 2 letzter Satz RVZG 1995):

Die Höhe der Ruhe- oder Versorgungsgenusszulage ist von den Nebengebühren abhängig, die der Beamte während des Dienststandes bezogen hat. Gemäß § 4 Abs. 2 wird die Summe der von einem Beamten des Dienststandes in der Vergangenheit bezogenen und für die Ruhegenusszulage anrechenbaren Nebengebühren wie das Gehalt der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, valorisiert. Das ergäbe mit 1. Jänner 2002 eine Erhöhung um 2 %. Da die Nebengebühren – wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnt – mit 1. Jänner 2002 nur um 1,2 % erhöht werden sollen, ist dieser Prozentsatz auch für die Valorisierung der gespeicherten Summe der für die Ruhegenusszulage anrechenbaren Nebengebühren heranzuziehen.

Textgegenüberstellung

In die Textgegenüberstellung sind nicht aufgenommen:

1. Regelungen, denen kein bisheriger oder neuer Text gegenübersteht,
2. Anlagen zu den Dienstrechtsgesetzen.

alt

neu

Dienstordnung 1994

Dienstordnung 1994

Art. I Z 2:

§ 15. (3) Die Anrechnung gemäß § 14 und die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung gemäß Abs. 1 werden mit dem Tag der Anstellung, die Anrechnung und die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung gemäß Abs. 2 jedoch mit dem Tag der Überstellung oder Überreihung wirksam.

§ 15. (3) Die Anrechnung gemäß § 14 und die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung gemäß Abs. 1 und 1a werden mit dem Tag der Anstellung, die Anrechnung und die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung gemäß Abs. 2 jedoch mit dem Tag der Überstellung oder Überreihung wirksam.

Art. I Z 3:

§ 15. (4) Beim Beamten, der unmittelbar vor der Anstellung Vertragsbediensteter im Schema III, IV, IV K oder IV L der Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50, war, ändert sich die besoldungsrechtliche Stellung durch die Anstellung nicht.

§ 15. (4) Beim Beamten, der unmittelbar vor der Anstellung Vertragsbediensteter im Schema III, IV, IV K, IV KAV oder IV L der Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50, war, ändert sich die besoldungsrechtliche Stellung durch die Anstellung nicht.

Art. I Z 4:

§ 25. (4) Der Beamte, dessen Arbeitszeit nach § 28 herabgesetzt worden ist, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur mit Genehmigung des Magistrats ausüben. Die Genehmigung ist - abgesehen von den Fällen des Abs. 2 - zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund für die Herabsetzung der Arbeitszeit widerstreitet.

§ 25. (4) Der Beamte des Schemas II KAV darf überdies keine Nebenbeschäftigung in einer Krankenanstalt im Sinn des § 1 Abs. 3 Z 1, 2, 5 und 6 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 außerhalb der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ ausüben, es sei denn,

1. die Ausübung der Tätigkeit ist zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines Menschen erforderlich oder
2. der Patient oder dessen Vertreter erklärt nach Information über das Leistungsangebot der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ ausdrücklich und nachweislich, dass eine Behandlung in einer Krankenanstalt der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ abgelehnt wird.

(5) Dem Beamten des Schemas II KAV ist es untersagt, für eine in Abs. 4 genannte Krankenanstalt zu werben; dies umfasst auch das Verbot auf Patienten dahingehend einzuwirken, sich einer Behandlung in einer solchen Krankenanstalt zu unterziehen.

Art. I Z 5:**§ 74b. (4) ...**

Beisitzer 1: Verwendungsgruppen A, L1

...

§ 74b. (4) ...

Beisitzer 1: Verwendungsgruppen A, A 1, A 2, A 3, L 1

...

Besoldungsordnung 1994Art. I Z 1:

§ 2. Die einzelnen Beamtengruppen werden nach ihrer Verwendung auf das Schema I, das Schema II, das Schema II K und das Schema II L aufgeteilt. ...

Besoldungsordnung 1994

§ 2. Die einzelnen Beamtengruppen werden nach ihrer Verwendung auf das Schema I, das Schema II, das Schema II K, das Schema II KAV und das Schema II L aufgeteilt. ...

Art. I Z 2:

§ 4. (7) Die Kinderzulage gebührt auch für die Zeit des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld, in der kein Anspruch auf Monatsbezug besteht. Während einer Beschäftigung gemäß § 54 a Dienstordnung 1994 gebührt sie in der in Abs. 1 festgesetzten Höhe.

§ 4. (7) Die Kinderzulage gebührt auch für die Zeit des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld, in der kein Anspruch auf Monatsbezug besteht. Während einer Beschäftigung gemäß § 54a der Dienstordnung 1994 gebührt die Kinderzulage bei einem Beschäftigungsausmaß bis zu 39 Stunden monatlich in der in Abs. 1 festgesetzten Höhe, im Übrigen in der Höhe, welche sich unter sinngemäßer Anwendung des § 40 Abs. 1 erster Satz ergibt.

Art. II Z 3

§ 11. (2) Einem Beamten können durch den Stadtsenat in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistung außerordentliche Vorrückungen in eine höhere Gehaltsstufe oder, wenn er bereits die höchste Gehaltsstufe seiner Dienstklasse (Schema II) oder Verwendungsguppe (Schema I, II K und II L) erreicht hat, Zulagen im Ausmaß des letzten Vorrückungsbetrages dieser Dienstklasse oder Verwendungsguppe zuerkannt werden. Die Zulagen sind ruhegenußfähig.

Art. II Z. 4. 4a und 4b

§ 13. (1) Das Gehalt wird im Schema I, II K und II L durch die Verwendungsguppe und in ihr durch die Gehaltsstufe, im Schema II durch die Dienstklasse und in ihr durch die Gehaltsstufe, in der Dienstklasse III überdies durch die Verwendungsguppe, bestimmt.

(2) ...

(3) ...; dabei ist auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

(4) Das Gehalt beginnt im Schema I, II K und II L mit der Gehaltsstufe 1. Im Schema II beginnt das Gehalt, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist, mit der Gehaltsstufe 1 der jeweiligen

§ 11. (2) Einem Beamten können durch den Stadtsenat in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistung außerordentliche Vorrückungen in eine höhere Gehaltsstufe oder, wenn er bereits die höchste Gehaltsstufe seiner Dienstklasse (Schema II) oder Verwendungsguppe (Schema I, II K, II KAV und II L) erreicht hat, Zulagen im Ausmaß des letzten Vorrückungsbetrages dieser Dienstklasse oder Verwendungsguppe zuerkannt werden. Die Zulagen sind ruhegenußfähig.

§ 13. (1) Das Gehalt wird im Schema I, II K, II KAV und II L durch die Verwendungsguppe und in ihr durch die Gehaltsstufe, im Schema II durch die Dienstklasse und in ihr durch die Gehaltsstufe, in der Dienstklasse III überdies durch die Verwendungsguppe, bestimmt.

(2) ...

(3) ...; dabei ist insbesondere auf die im dienstlichen Interesse benötigte Qualifikation des Beamten und die Rahmenbedingungen, welche erforderlich sind, um Personen mit dieser Qualifikation am Arbeitsmarkt für die in Aussicht genommene Tätigkeit bei der Stadt Wien zu gewinnen, Bedacht zu nehmen.

(4) Das Gehalt beginnt im Schema I, II K, II KAV und II L mit der Gehaltsstufe 1. Im Schema II beginnt das Gehalt, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist, mit der Gehaltsstufe 1 der jeweiligen

Dienstklasse. In der Dienstklasse IV beginnt das Gehalt mit der Gehaltsstufe 3 und in der Dienstklasse V mit der Gehaltsstufe 2. Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten bei der Anstellung unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; Abs. 3 letzter Halbsatz ist anzuwenden.

ligen Dienstklasse. In der Dienstklasse IV beginnt das Gehalt mit der Gehaltsstufe 3 und in der Dienstklasse V mit der Gehaltsstufe 2. Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten bei der Anstellung unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; Abs. 3 letzter Halbsatz ist anzuwenden. In diesem Fall rückt der Beamte in die nächsthöhere für ihn vorgesehene Gehaltsstufe (§ 11 Abs. 1) in dem Zeitpunkt vor, in dem er diese Gehaltsstufe ohne die erfolgte Zuerkennung erreicht hätte; im Schema II gilt dies nur hinsichtlich des Erreichens einer Gehaltsstufe jener Dienstklasse, in die der Beamte bei seiner Anstellung eingereiht worden ist. Bei dieser Berechnung sind außerordentliche Vorrückungen gemäß § 11 Abs. 2 im Ausmaß von zwei Jahren zu berücksichtigen.

Art. II Z 5:

§ 13. (8) Wird die Wiederverwendung eines Beamten des Ruhestandes verfügt und tritt er den Dienst an, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die er im Zeitpunkt seiner Versetzung in den Ruhestand innehatte.

§ 13. (8) Wird die Wiederverwendung eines Beamten des Ruhestandes verfügt oder genehmigt und tritt er den Dienst an, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die er im Zeitpunkt seiner Versetzung in den Ruhestand innehatte.

Art. II Z 6

§ 18. (2) In der neuen Verwendungsgruppe gebührt dem Beamten die besoldungsrechtliche Stellung, die sich ergibt, wenn er die für die

§ 18. (2) In der neuen Verwendungsgruppe gebührt dem Beamten, sofern § 40f nicht anderes bestimmt, die besoldungsrechtliche Stei-

Vorrückung wirksame Zeit als Beamter der neuen Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. ...
 als Beamter der neuen Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. ...

Art. II Z 6a:

§ 20. (4) Im Fall des § 53a Abs. 2 endet der Anspruch auf Eltern-Karenzgeld einen Monat vor den in Abs. 2 oder 3 genannten Zeitpunkten, wenn beide Elterntelle gleichzeitig Eltern-Karenz(urlaubsgeld) beziehen.

§ 20. (4) Im Fall des § 53a Abs. 2 der Dienstordnung 1994 endet der Anspruch auf Eltern-Karenzgeld einen Monat vor den in Abs. 2 oder 3 genannten Zeitpunkten, wenn beide Elterntelle gleichzeitig Eltern-Karenz(urlaubsgeld) beziehen.

Art. II Z 7:

§ 20. (7) ... Ab 1. Jänner 2002 gebührt das Eltern-Karenzgeld im Ausmaß des Kinderbetreuungsgeldes.

§ 20. (7) ... Ab 1. Jänner 2002 gebührt das Eltern-Karenzgeld im Ausmaß des vollen Kinderbetreuungsgeldes (§ 3 Abs. 1 KBGG).

Art. II Z 8:

§ 20. (11) Das Eltern-Karenzgeld erhöht sich um den Betrag der Kinderzulage, wenn dem Beamten kein Monatsbezug gebührt.

§ 20. (11) Das Eltern-Karenzgeld erhöht sich um den Betrag der Kinderzulage, wenn dem Beamten weder ein Monatsbezug noch eine Vergütung gemäß § 40d Abs. 1 gebührt. § 4 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

Art. II Z 11

§ 48a. (1) ...

§ 48a. (1) ...

...

...

(13) Wenn es für den Beamten günstiger ist, dann ist auf seinen Antrag bei Anwendung der Abs. 7 und 8 so vorzugehen, als ob die Beförderung in die Dienstklasse, in der sich der Beamte am 1. Jänner 1999 oder in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1999 und dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag befindet, unterblieben wäre. Ein solcher Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des sechsten der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats einzubringen. Dasselbe gilt sinngemäß bei Eintritt der Zeitvorrückung nach den bisher geltenden Bestimmungen. In diesem Fall ist bei der Überleitung nach Abs. 7 und 8 von der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse, in der sich der Beamte vor Eintritt der Zeitvorrückung befunden hat, auszugehen.

(14) Wird der Beamte zwischen dem 1. Jänner 1999 und dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag nach den bisher geltenden Bestimmungen in eine höhere Dienstklasse befördert, so ist, wenn es für ihn günstiger ist, die Überleitung gemäß Abs. 7 oder 8 erst mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes nächstfolgenden Monatsersten durchzuführen. Wird dem Beamten im genannten Zeitraum eine außerordentliche Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe oder eine Zulage gemäß § 11 Abs. 2 zuerkannt, so gelten diese Förderungen auch für die Einreihung, die sich durch die Überleitung nach Abs. 7 oder 8 ergeben hat.

(13) Wenn es für den Beamten günstiger ist, dann ist auf seinen Antrag bei Anwendung der Abs. 7 und 8 so vorzugehen, als ob die Beförderung in die Dienstklasse, in der sich der Beamte am 1. Jänner 1999 oder in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1999 und dem der Kundmachung der 11. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 folgenden Tag befindet, unterblieben wäre. Ein solcher Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des sechsten der Kundmachung der 11. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 folgenden Kalendermonats einzubringen. Dasselbe gilt sinngemäß bei Eintritt der Zeitvorrückung nach den bisher geltenden Bestimmungen. In diesem Fall ist bei der Überleitung nach Abs. 7 und 8 von der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse, in der sich der Beamte vor Eintritt der Zeitvorrückung befunden hat, auszugehen.

(14) Wird der Beamte zwischen dem 1. Jänner 1999 und dem der Kundmachung der 11. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 folgenden Tag nach den bisher geltenden Bestimmungen in eine höhere Dienstklasse befördert, so ist, wenn es für ihn günstiger ist, die Überleitung gemäß Abs. 7 oder 8 erst mit dem auf die Kundmachung der 11. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 nächstfolgenden Monatsersten durchzuführen. Wird dem Beamten im genannten Zeitraum eine außerordentliche Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe oder eine Zulage gemäß § 11 Abs. 2 zuerkannt, so gelten diese Förderungen auch für die Einreihung, die sich durch die Überleitung nach Abs. 7 oder 8 ergeben hat.

(15) Ist der Beamte zwischen dem 1. Jänner 1999 und dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten durch Zeitvorrückung in eine höhere Dienstklasse gelangt, so ist er aus dieser Dienstklasse, oder, wenn es für ihn günstiger ist, aus der Dienstklasse überzuleiten, in der er sich am 1. Jänner 1999 befunden hat. Die Überleitung ist, wenn es für den Beamten günstiger ist, mit dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten durchzuführen.

Vertragsbedienstetenordnung 1995

Art. III Z 1:

§ 16. (3) Der Vertragsbedienstete, dessen Arbeitszeit gemäß § 12 herabgesetzt worden ist, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur mit Zustimmung des Magistrats ausüben. Die Zustimmung ist - abgesehen von § 45 Abs. 2 Z 5 - zu verweigern, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund für die Herabsetzung der Arbeitszeit widerstreitet.

(15) Ist der Beamte zwischen dem 1. Jänner 1999 und dem der Kundmachung der 11. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 folgenden Monatsersten durch Zeitvorrückung in eine höhere Dienstklasse gelangt, so ist er aus dieser Dienstklasse, oder, wenn es für ihn günstiger ist, aus der Dienstklasse überzuleiten, in der er sich am 1. Jänner 1999 befunden hat. Die Überleitung ist, wenn es für den Beamten günstiger ist, mit dem der Kundmachung der 11. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 folgenden Monatsersten durchzuführen.

Vertragsbedienstetenordnung 1995

§ 16. (3) Der Vertragsbedienstete des Schemas IV KAV darf keine Nebenbeschäftigung in einer Krankenanstalt im Sinn des § 1 Abs. 3 Z 1, 2, 5 und 6 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 außerhalb der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ ausüben, es sei denn,

1. die Ausübung der Tätigkeit ist zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines Menschen erforderlich oder
2. der Patient oder dessen Vertreter erklärt nach Information über das Leistungsangebot der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ ausdrücklich und nachweislich, dass eine Be-

handlung in einer Krankenanstalt der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverband“ abgelehnt wird.

(4) Dem Vertragsbediensteten des Schemas IV KAV ist es untersagt, für eine in Abs. 3 genannte Krankenanstalt zu werben; dies umfasst auch das Verbot auf Patienten dahingehend einzuwirken, sich einer Behandlung in einer solchen Krankenanstalt zu unterziehen.

Art. III Z 2 und 3:

§ 17. (1) Sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, gilt die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, - ausgenommen §§ 7 und 41 der Besoldungsordnung 1994 - für den Vertragsbediensteten sinngemäß mit der Maßgabe, daß

1. an die Stelle der Bezeichnungen „Schema I“, „Schema II“, „Schema II K“ und „Schema II L“ die Bezeichnungen „Schema III“, „Schema IV“, „Schema IV K“ und „Schema IV L“ und an die Stelle der Bezeichnung „Beamtengruppe“ die Bezeichnung „Bedienstetengruppe“ treten;

2. ...

§ 17. (1) Sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, gilt die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, - ausgenommen § 4 Abs. 7 erster Satz, § 7 und § 41 der Besoldungsordnung 1994 - für den Vertragsbediensteten sinngemäß mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle der Bezeichnungen „Schema I“, „Schema II“, „Schema II K“, „Schema II KAV“ und „Schema II L“ die Bezeichnungen „Schema III“, „Schema IV“, „Schema IV K“, „Schema IV KAV“ und „Schema IV L“ und an die Stelle der Bezeichnung „Beamtengruppe“ die Bezeichnung „Bedienstetengruppe“ treten;

2. ...

Art. III Z 4:

§ 17. (2) Bei Zutreffen der Voraussetzungen des Abs. 1 Z 7 gilt für den Vertragsbediensteten auch das Wiener Karenzurlaubszuschußgesetz.

schussgesetz.

Art. III Z 5:

§ 20. (1) Ist der Anspruch gemäß § 19 Abs. 1 bis 5 erschöpft, so gebührt dem Vertragsbediensteten für die Zeit des Anspruches auf laufende Geldleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung ein Zuschuß im Ausmaß der Differenz zwischen dieser laufenden Geldleistung und dem Nettomonatsbezug mit der Maßgabe, daß der Zuschuß 49 % des Nettomonatsbezuges nicht übersteigen darf. Auf Verlangen des Magistrats hat der Vertragsbedienstete die Bescheinigung über die vom Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ausbezahlten Geldleistungen vorzulegen. Der Zuschuß gebührt auch, wenn der Anspruch auf die laufenden Geldleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 138 Abs. 1 ASVG noch nicht besteht oder aus den Gründen des § 139 ASVG erschöpft ist, jedoch längstens auf die Dauer von insgesamt zwölf Monaten, wobei § 19 Abs. 3 sinngemäß gilt.

Wiener GleichbehandlungsgesetzArt. IV Z 1:

§ 2. (3) Höherwertige Verwendung (Funktion) im Sinn dieses Gesetzes ist ein Dienstposten

§ 20. (1) Ist der Anspruch gemäß § 19 Abs. 1 bis 5 erschöpft, so gebührt dem Vertragsbediensteten für die Zeit des Anspruches auf laufende Geldleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder einer diesen gleichwertigen Leistung der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien ein Zuschuss im Ausmaß der Differenz zwischen dieser laufenden Geldleistung und dem Nettomonatsbezug mit der Maßgabe, dass der Zuschuss 49 % des Nettomonatsbezuges nicht übersteigen darf. Auf Verlangen des Magistrats hat der Vertragsbedienstete die Bescheinigung über die vom Träger der gesetzlichen Krankenversicherung oder von der Krankenfürsorgeanstalt ausbezahlten Geldleistungen vorzulegen. Der Zuschuss gebührt auch, wenn der Anspruch auf die laufenden Geldleistungen im Sinn des § 138 Abs. 1 ASVG noch nicht besteht oder aus Gründen im Sinn des § 139 ASVG erschöpft ist, jedoch längstens auf die Dauer von insgesamt zwölf Monaten, wobei § 19 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden ist.

Wiener Gleichbehandlungsgesetz

§ 2. (3) Höherwertige Verwendung (Funktion) im Sinn dieses Gesetzes ist ein Dienstposten

1. der Verwendungsgruppe A, der mit Dienstklasse VII, VIII oder IX bewertet oder mit einem Gehalt gemäß § 13 Abs. 5 der Besoldungsordnung 1994 verbunden ist,

2.

1. der Verwendungsgruppe A, der mit Dienstklasse VII, VIII oder IX bewertet oder mit einem Gehalt gemäß § 13 Abs. 5 der Besoldungsordnung 1994 verbunden ist,

1a. der Verwendungsgruppe A 1 oder A 2,

2.

Art. IV Z 2:

§ 40. Frauen, die höherwertige Verwendungen (Funktionen) anstreben, sollen entsprechend den Vorgaben des Frauenförderungsplanes solange bevorzugt mit diesen höherwertigen Verwendungen (Funktionen) betraut werden, bis der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der in einer Dienststelle im Sinn des § 4 Abs. 4 oder 7 des Wiener Personalvertretungsgesetzes auf eine Berufsgruppe entfallenden höherwertigen Verwendungen (Funktionen) mindestens 50 % beträgt.

§ 40. (1) Frauen, die höherwertige Verwendungen (Funktionen) anstreben, sollen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, entsprechend den Vorgaben des Frauenförderungsplanes solange bevorzugt mit diesen höherwertigen Verwendungen (Funktionen) betraut werden, bis der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der in einer Dienststelle im Sinn des § 4 Abs. 4 oder 7 des Wiener Personalvertretungsgesetzes auf eine Berufsgruppe entfallenden höherwertigen Verwendungen (Funktionen) mindestens 50 % beträgt.

Ruhe- und Versorgungszulagegesetz 1995

Art. V:

§ 4. ... Mit 1. Jänner 1998 beträgt die Erhöhung 1,7 %.

Ruhe- und Versorgungszulagegesetz 1995

§ 4. ... Abweichend vom ersten Satz beträgt die Erhöhung mit 1. Jänner 1998 1,7 %, mit 1. Jänner 2002 1,2 %.